



Buchführung der Testbetriebe

Grundlagen zur BMELV - Testbetriebsbuchführung

Stand: Januar 2008

Telefonische Rückfragen:

Dr. Josef Hauser 0228 99 529-3547

Christoph Buhrmester 0228 99 529-3692

Rainer Meyer 0228 99 529-3837

Grundlagen zur Testbetriebsbuchführung

Inhaltsverzeichnis.....	Seite
1. ZWECK DES BMELV-TESTBETRIEBSNETZES	3
2. RECHTSGRUNDLAGEN	3
3. ERFASSUNGSBEREICH.....	4
3.1 Landwirtschaft	4
3.2 Forst	6
3.3 Fischerei.....	6
4. AUSWAHLREGELUNGEN	6
4.1 Landwirtschaft	7
4.2 Forstwirtschaft	7
4.3 Fischerei.....	8
5. DATENGEWINNUNG	8
5.1 BMELV-Jahresabschluss und Ausführungsanweisung.....	8
5.2 Plausibilitätsprüfung	9
5.3 Aufbewahrungsfrist	10
6. TERMINE UND FINANZIERUNG	10
7. GEHEIMHALTUNG	11
7.1 Zweckbindung.....	11
7.2 Einzelangaben	11
Anlage 1: Landwirtschaftsgesetz.....	12
Anlage 2: Bundeswaldgesetz.....	14
Anlage 3: Ratsverordnung INLB	15
Anlage 4: EU- Klassifizierungssystem	24
Anlage 5 Datenaustauschformat (DAF).....	58

1. ZWECK DES BMELV-TESTBETRIEBSNETZES

Das Testbetriebsnetz ist von grundsätzlicher Bedeutung

1. zur Darstellung der Ertragslage in den Buchführungsstatistiken von Bund und Ländern
2. als Bestandteil des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der EU,
3. zur Vorbereitung und Bewertung agrarpolitischer Maßnahmen auf nationaler und EU-Ebene.

Das Testbetriebsnetz soll aktuelle und repräsentative Unterlagen zur Feststellung der Lage der Landwirtschaft einschließlich des Weinbaues, des Gartenbaues, der Forstwirtschaft sowie der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei bereitstellen.

Hierzu werden in repräsentativ ausgewählten Betrieben (Testbetriebe) spezielle Buchführungsabschlüsse erstellt, aufbereitet und vom Bundesministerium für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) für die genannten Zwecke ausgewertet und verwendet.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Rechtsgrundlagen für die Testbuchführung sind:

- Landwirtschaftsgesetz (LwG) vom 05. September 1955, BGBl. I S. 565, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Berichtspflichten im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft vom 20. Dezember 2007, BGBl. I S. 2936
[Anlage 1](#)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) - BWaldG vom 02. Mai 1975, BGBl. I S. 1037. (§ 41 Abs. 3).
[Anlage 2](#)
- Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse **landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG**, ABl. EG Nr. L 109, S. 1859, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 1256/97 des Rates vom 25. Juni 1997, ABl. EG Nr. L 174 vom 2. Juli 1997, S. 7.
[Anlage 3](#)

- Entscheidung der Kommission vom 7. Juni 1985 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe (85/377/EWG) zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission vom 16.05.2003
[Anlage 4](#)
- Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind
- Verordnung (EG) Nr. 1639/2001 der Kommission vom 25. Juli 2001 über das Mindestprogramm und das erweiterte Programm der Gemeinschaft zur Datenerhebung im Fischereisektor und einzelne Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates

3. ERFASSUNGSBEREICH

Das Testbetriebsnetz soll die Lage der Betriebe repräsentativ abbilden. Dabei soll die ganze Vielfalt der heutigen Erscheinungsformen und Bewirtschaftungsverhältnisse in die Auswahl einbezogen und dargestellt werden. Innerhalb der Betriebsbereiche Landwirtschaft, Fischerei, Forst werden daher weitergehende Untergliederungen vorgenommen.

3.1 Landwirtschaft

Erfassung und Auswertung der Testbetriebsergebnisse

Die Buchführungsergebnisse der Testbetriebe wurden auf der Grundlage des BMELV-Jahresabschlusses und der entsprechenden [BMELV-Ausführungsanweisung](#) erfasst. Die Vermögensbewertung, die steuerlichen Ansätzen folgt, ist in der Ausführungsanweisung dargestellt.

Im Mittelpunkt der Buchführungsauswertungen steht die in Staffelform angelegte Gewinn- und Verlust-Rechnung für das landwirtschaftliche Unternehmen nach dem Gesamtkostenverfahren. Dem HGB folgend ergibt sich aus dem Betriebsergebnis, Finanzergebnis, dem außerordentlichen Ergebnis und dem Steuerergebnis der Gewinn/Verlust in Einzelunternehmen und Personengesellschaften bzw. der Jahresüberschuss/ -fehlbetrag in juristischen Personen. Zur Beurteilung der sozialen Lage der landwirtschaftlichen Familien in den Klein- und Nebenerwerbsbetrieben werden darüber hinaus auch die Gesamteinkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten errechnet

Klassifizierung

Die Gruppenbildung für die Auswertung der Testbetriebe erfolgt anhand des gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe. Das derzeitige gemeinschaftliche Klassifizierungssystem beruht auf der Entscheidung 85/377/EWG der Kommission vom 7. Juni 1985 ([Anlage 4](#)). Dieses Klassifizierungssystem, das auch als EU-Typologie bezeichnet wird, basiert auf wirtschaftliche Kriterien für die beiden Merkmale Betriebsform (betriebswirtschaftliche Ausrichtung) und Betriebsgröße. Die Betriebsform eines landwirtschaftlichen Betriebes wird durch den Anteil einzelner Produkte und Betriebszweige am gesamten Standarddeckungsbeitrag, die Betriebsgröße durch die Höhe des gesamten Standarddeckungsbeitrags des Betriebes bestimmt.

Standarddeckungsbeitrag (SDB)

Standarddeckungsbeiträge (SDB) werden vom KTBL regionalisiert nach 36 Regionen (Regierungsbezirke) für verschiedene Produktionszweige der Bodennutzung und der Tierhaltung ermittelt.

Der SDB je Flächen- oder Tiereinheit entspricht der geldlichen Bruttoleistung abzüglich der entsprechenden variablen Spezialkosten. Die Daten werden aus Statistiken und Buchführungsunterlagen über Preise, Erträge und Leistungen sowie durchschnittliche und Kosten abgeleitet. Die so ermittelten SDB je Flächen- und Tiereinheit werden auf die betrieblichen Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung sowie der Viehhaltung übertragen und zum gesamten SDB des Betriebes summiert.

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (Betriebsform)

Die Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (Betriebsform) eines Betriebes wird durch den relativen Beitrag der verschiedenen Produktionszweige des Betriebes zum gesamtbetrieblichen Standarddeckungsbeitrag gekennzeichnet. Für die Buchführungsergebnisse der Testbetriebe werden folgende Betriebsformen nach der EU-Klassifizierung abgegrenzt:

Betriebsbezeichnung		Produktionszweige und ihr Anteil am gesamten Standarddeckungsbeitrag des Betriebes	
Spezialisierte Betriebe	Ackerbau	Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Zuckerrüben, Handelsgewächse, Feldgemüse, Futterpflanzen, Sämereien, Hopfen	> 2/3
	Gartenbau	Gartenbauprodukte insgesamt (im Freiland und unter Glas)	> 2/3
	Gemüsebau	Gemüse, Erdbeeren	> 2/3
	Zierpflanzen	Blumen und Zierpflanzen	> 2/3
	Baumschulen ¹⁾	Baumschulprodukte	> 2/3
	Sonstiger Gartenbau	Gemüsebau oder Zierpflanzen oder Baumschulen jeweils	<= 2/3
	Dauerkulturen	Rebanlagen und Obstanlagen	> 2/3
	Weinbau	Rebanlagen	> 2/3
	Obstbau	Obstanlagen	> 2/3
	Sonstige Dauerkulturen	Rebanlagen oder Obstanlagen jeweils	<= 2/3
	Futterbau	Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde	> 2/3
	Milchvieh	Milchkühe, Färsen, weibliche Jungrinder	> 2/3
	Sonstiger Futterbau	Zucht- und Mastrinder, Schafe, Ziegen, Pferde	> 2/3
Veredlung	Schweine, Geflügel	> 2/3	
Nicht spezialisierte Betriebe	Gemischt (Verbund)	Ackerbau oder Gartenbau oder Dauerkulturen oder Futterbau oder Veredlung jeweils	<= 2/3
	Pflanzenbauverbund	Ackerbau oder Gartenbau oder Dauerkulturen Futterbau oder Veredlung	> 1/3 <= 1/3
	Viehhaltungsverbund	Futterbau oder Veredlung Ackerbau oder Gartenbau oder Dauerkulturen	> 1/3 <= 1/3
	Pflanzenbau-Viehhaltung	Futterbau oder Veredlung oder Ackerbau oder Gartenbau oder Dauerkulturen jeweils	<= 1/3

1) Baumschulen gehören nach der EU-Typologie zu den Dauerkulturbetrieben.

Die Gartenbaubetriebe werden zusätzlich in die Sparten „Zierpflanzen-“, und Gemüsebau“ sowie „Baumschulen“ untergliedert.

Wirtschaftliche Betriebsgröße, Europäische Größeneinheit (EGE)

Die wirtschaftliche Betriebsgröße wird in einer gemeinschaftlichen Maßeinheit, der Europäischen Größeneinheit (EGE) angegeben. Eine EGE entspricht einem Gesamtstandarddeckungsbeitrag von 1200 Euro. Das Testbetriebsnetz erfasst Betriebe ab 8 EGE.

Die Betriebe werden zudem gegliedert nach:

Landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe

Betriebe der Rechtsformen Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit 16 und mehr EGE und mindestens einer Arbeitskraft (AK).

Klein- und Nebenerwerbsbetriebe

Betriebe von 8 bis unter 16 EGE oder unter 1 AK.

Juristische Personen

Betriebe in der Hand juristischer Personen werden nur in den neuen Bundesländern erfasst

3.2 Forst

Das Testbetriebsnetz Forstwirtschaft umfasst Forstbetriebe ab 200 ha Waldfläche. Die Datenerfassung erfolgt auf der Basis der vom BMELV speziell für die Forstbetriebe herausgegebene Ausführungsanweisung. Die Ertragsverhältnisse von Waldflächen von 10 bis unter 200 ha in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden im Rahmen des Testbetriebsnetzes Landwirtschaft mit zusätzlichen Erhebungsmerkmalen erfasst.

3.3 Fischerei

Die Betriebe der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei werden nach Regionen, Fangeinsatz (Frischfisch, Krabben, Gemischt) und Schiffslängen unterschieden. Grundlage der Datenerfassung ist der BMELV- Jahresabschluss.

4. AUSWAHLREGELUNGEN

Die Auswahl der Testbetriebe wird wie folgt geregelt:

Zahl und Struktur der in allen Bereichen der Testbuchführung insgesamt auszuwählenden und zu finanzierenden Testbetriebe teilt das BMELV den Bundesländern jährlich aufgrund der geltenden Auswahlpläne und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel mit. Dabei wird auch die Höchstzahl nichtbuchführungspflichtiger Testbetriebe festgelegt.

4.1 Landwirtschaft

Die Auswahlpläne für den Bereich Landwirtschaft werden auf der Grundlage der Agrarstrukturerhebungen vom Statistischen Bundesamt erstellt und vom BMELV den Ländern übermittelt.

Für die Auswahl der Betriebe bildet die oberste Landesbehörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (oberste Landesbehörde) einen Landesausschuss. Der Landesausschuss ist gleichzeitig Gebietsausschuss gemäß Artikel 5, Abs. 3 der Verordnung Nr. 79/65/EWG (Anlage 3).

Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:

- einem Vertreter der obersten Landesbehörde, der den Vorsitz führt,
- je einem Vertreter der Landwirtschaftskammern,
- in Ländern ohne Landwirtschaftskammern einem Vertreter der beauftragten Behörde,
- einem Vertreter der Finanzverwaltung,
- einem Vertreter des Statistischen Landesamtes,
- einem Vertreter des Berufsstandes und
- einem Vertreter der landwirtschaftlichen Buchstellen.

Zusätzlich können Sachverständige gehört werden.

Der Landesausschuss trifft seine Entscheidungen aufgrund der aktuellen Auswahlpläne mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Landesausschusses sowie die beteiligten Sachverständigen sind zur Geheimhaltung der Ergebnisse der Ausschusssitzung und der Auswahldaten verpflichtet.

Die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Auswahl der Testbetriebe auf der Grundlage der aktuellen Auswahlpläne erfolgt durch die oberste Landesbehörde.

Die Inhaber der ausgewählten Testbetriebe und die sie betreuenden Buchstellen sind von der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle über die vom Landesausschuss erfolgte Betriebsauswahl zu unterrichten. Gemäß § 2 LwG und Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 79/65/EWG sind die Auskünfte der Betriebsinhaber freiwillig.

4.2 Forstwirtschaft

Für das Testbetriebsnetz Forstwirtschaft sind grundsätzlich "Forstbetriebe" ab 200 ha Forstfläche auszuwählen. Gemischte Betriebe mit größeren Waldflächen können nur dann für das

forstwirtschaftliche Testbetriebsnetz ausgewählt werden, wenn für den forstwirtschaftlichen Betriebsteil eine gesonderte Buchführung eingerichtet wird.

Die Betriebsergebnisse des Staatswaldes werden total erfasst. Der Auswahlplan (Stand 2006) für die Forstbetriebe des Körperschafts- und Privatwaldes sieht bei einem Auswahlsatz von etwa 12 % rund 426 Betriebe vor. Darunter sollen 160 private Forstbetriebe sein. Die Gemeinschaftsforsten sind landesrechtlichen Bestimmungen entsprechend dem Gemeinde- und sonstigen Körperschaftswald sowie dem Privatwald zuzuordnen. Grundlage des Auswahlplans ist die Erhebung der Forstbetriebe und ihrer Waldflächen im Rahmen der Agrarstrukturerhebungen des Statistischen Bundesamtes.

Die Auswahlchichten sind mindestens nach Ländern, Besitzarten und Größenklassen der Waldfläche gegliedert. Diese sind so zu besetzen, dass die einzelnen Betriebe nicht identifiziert werden können. Gegebenenfalls sind Einzelergebnisse in benachbarten Gruppen darzustellen.

Die Auswahl ist grundsätzlich nach dem Zufallsprinzip vorzunehmen, so dass die ausgewählten Betriebe für die zugehörigen Gruppendurchschnitte in der Grundgesamtheit repräsentativ sind. Dies gilt für den Hiebsatz ebenso wie für die Struktur der Baumarten und ihrer Altersklassen.

Die Auswahl erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.

4.3 Fischerei

Im Rahmen der Testbuchführung werden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei erfasst. Zur Feststellung der Grundgesamtheit dient die zentral bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geführte Deutsche Fischereifahrzeugkartei. Hiernach gibt es gegenwärtig noch etwa 400 Fischereifahrzeuge (Stand 2006), die in der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei von hauptberuflich tätigen Fischern betrieben werden. Aufgrund eingehender Struktur- und Schichtungsanalysen hat das Institut für landwirtschaftliche Marktforschung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft in Braunschweig-Völkenrode im Auftrag des BMELV einen nach Regionen und Fangarten geschichteten Stichprobenplan entwickelt. Dieser sieht etwa 200 Testbetriebe vor.

Die Auswahl erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.

5. DATENGEWINNUNG

5.1 BMELV-Jahresabschluss und Ausführungsanweisung

Grundlage für die Gewinnung der Testbetriebsdaten der landwirtschaftlichen Betriebe ist der BMELV-Jahresabschluss, der den Vorschriften des HGB entspricht. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt nach den steuerlichen Wertansätzen. Der Jahresabschluss ist nach dem vom BMELV herausgegebenem Code-Katalog und der zugehörigen Ausführungsanweisung zu erstellen. Die Lieferung an das BMELV ist nur auf Datenträgern in dem in [Anlage 5](#) angeführten Datenaustauschformat möglich.

Die obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihr beauftragten Dienststellen haben die Ordnungsmäßigkeit der mit öffentlichen Mitteln erstellten Testbuchführungen zu überwachen. Sie sind befugt, diese an Ort und Stelle oder durch Anforderung von Unterlagen (Belege, Verzeichnisse, Kontenschreibung u.ä.) zu überprüfen.

Für jeden ausgewählten Testbetrieb ist für das Berichtsjahr termingerecht der BMELV-Jahresabschluss zu erstellen. Insgesamt müssen alle zu erfassenden Betriebsdaten in Form und Inhalt den Anforderungen des jeweils geltenden BMELV-Jahresabschlusses und der zugehörigen [Ausführungsanweisung](#) entsprechen

Die Ablieferung der Buchführungsdaten durch die Betriebe oder Buchstellen erfolgt über die zuständigen Landesbehörden. Eine direkte Einsendung von Daten durch die Betriebe oder Buchstellen an den BMELV ist auf Einzelfälle zu beschränken und kann nur nach entsprechender Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde erfolgen. Weitere organisatorische Einzelheiten der Datenlieferung sind von der obersten Landesbehörde zu regeln.

5.2 Plausibilitätsprüfung

Alle Buchführungsdaten werden vor der Auswertung mit Hilfe eines vom BMELV bereit gestellten [Plausibilitätsprogramms](#) überprüft. Die Überprüfung wird von den Betrieben oder Buchstellen vorgenommen und von den zuständigen Landesbehörden kontrolliert.

Dabei werden die angezeigten Anmerkungen in folgende Kategorien eingeteilt:

- in Anmerkungen mit einem Stern,
- in Anmerkungen mit drei Sternen,
- in Anmerkungen mit drei Sternen und " + "

Bei den Anmerkungen ist in den aufgezeigten Positionen zu prüfen, ob die Angaben den tatsächlichen Verhältnissen des Betriebes entsprechen. Bei Bedarf sind die Angaben zu korrigieren.

Bei Datensätzen, die Anmerkungen mit drei Sternen aufweisen, die den tatsächlichen Verhältnissen des Betriebes entsprechen, ist die Richtigkeit der Angaben schriftlich zu begründen. Zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben kann seitens der Stelle, die für Lieferung der Daten an das BMELV verantwortlich ist, die Vorlage von Belegen verlangt werden.

Datensätze, die Anmerkungen mit drei Sternen und " + " aufweisen, können ohne Korrektur nicht akzeptiert werden.

Der Einsatz des BMELV-Plausibilitätsprogramms allein bietet nicht die Gewähr für die Richtigkeit der Abschlusseintragungen. Deshalb können Rückweisungen von Jahresabschlüssen auch nach einer zusätzlichen Prüfung, die bis zu einem Jahr nachträglich durchgeführt werden kann, erfolgen. Die Rückweisung von Jahresabschlüssen kann zur Rückforderung der Vergütung führen.

5.3 Aufbewahrungsfrist

Die Buchstellen und alle anderen in die Testbuchführung eingeschalteten Dienststellen haben die Buchführungsunterlagen der Testbetriebe mindestens fünf Jahre nach Beendigung des jeweiligen Buchführungsjahres aufzubewahren.

6. TERMINE UND FINANZIERUNG

Die Termine für die Ablieferung der Betriebsdaten und die Vergütungssätze für die Testbuchführung werden vom BMELV jährlich neu festgesetzt und den obersten Landesbehörden mitgeteilt. Diese überwachen die Ablieferungstermine, bewirtschaften die dazu vom Bund zugewiesenen Haushaltsmittel für die Testbuchführung und zahlen sie den vorgegebenen Ansätzen entsprechend an die mitwirkenden Buchstellen und Betriebsinhaber aus.

Die Bundesmittel werden für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt:

- Vergütung von Buchführungskosten für nichtbuchführungspflichtige Testbetriebe,
- Bereitstellen und Überprüfung der Daten des BMELV-Jahresabschlusses,
- Prämien für Betriebsinhaber,
- Einsatz des Plausibilitätsprogramms,
- Schulungen für Buchstellen und Testbetriebsinhaber.

Die Gewährung der Bundesmittel an die Buchstellen und Betriebsinhaber ist grundsätzlich an die fristgerechte Vorlage eines ordnungsmäßig erstellten, auf Plausibilität geprüften und auswertbaren BMELV-Jahresabschlusses gebunden. Die Buchstellen sind verpflichtet, die vom Bund gezahlte Vergütung der Buchführungskosten von nichtbuchführungspflichtigen Betrieben in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn die Betriebsdaten nicht oder verspätet eingereicht werden. Die Rückzahlungsverpflichtung der Buchstellen entfällt nur, wenn die nicht erfolgte oder verspätete Vorlage nach Prüfung durch die Landesbehörden nicht von den Buchstellen zu vertreten sind.

In den bezuschussten Schulungslehrgängen, die von den Ländern organisiert und durchgeführt werden, sollen die bisherigen und potentiellen Inhaber von Testbetrieben zu korrekten Aufzeichnungen angeleitet und über die Möglichkeiten der betrieblichen Verwendung ihrer Jahresabschlüsse informiert werden. Die Tagungen für die Inhaber und Mitarbeiter der Buchstellen dienen wesentlich dazu, die Buchführung zu vereinheitlichen und methodischen Veränderungen anzupassen.

7. GEHEIMHALTUNG

7.1 Zweckbindung

Nach § 2 LwG dienen die Betriebsergebnisse der Testbetriebe dem Zweck, dem BMELV die Feststellung der Ertragslage landwirtschaftlicher Betriebe zu ermöglichen. Daraus ergibt sich, dass die Ergebnisse der Testbetriebe nur für die in § 2 LwG aufgeführten Zwecke verwendet werden dürfen. Andernfalls wäre der Vertrauensschutz der Befragten, die Daten freiwillig und zweckgebunden geliefert haben, nicht gewährleistet.

Der Auftrag des BMELV nach § 2 LwG schließt nicht aus, dass es sich wissenschaftlicher und sonstiger Institutionen bedient. Auch sie unterliegen uneingeschränkt der Geheimhaltungspflicht nach § 7 LwG.

Für andere Zwecke und Untersuchungen können nach § 2 in Verbindung mit § 7 LwG Testbetriebsdaten nicht zur Verfügung gestellt werden.

7.2 Einzelangaben

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse sind nach § 7 Abs. 1 LwG von den mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens nach § 2 LwG amtlich betrauten Stellen und Personen geheim zu halten. Daraus folgt, dass Einzelangaben nur Stellen oder Personen zugänglich gemacht werden dürfen, die vom BMELV mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens betraut worden sind. Alle diese Stellen unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach § 7 Abs. 1 LwG.

Gemäß § 7 Abs. 3 LwG dürfen Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit den Feststellungen erfolgen, keine Einzelangaben über bestimmte Betriebe enthalten.

Nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 79/65/EWG, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 1256/97 des Rates vom 25. Juni 1997, ist es untersagt, die auf der Grundlage dieser Verordnung erhaltenen einzelnen Buchführungsdaten oder alle anderen Einzelangaben für steuerliche Zwecke oder für andere als die in Artikel 1 genannten Zwecke zu verbreiten oder zu verwenden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 LwG darf allerdings die Erteilung von Auskünften, die Vorlage von Urkunden und die Leistung von Amtshilfe gegenüber den Finanzbehörden nicht verweigert werden, oder es muss eine Anzeige gegenüber den Finanzbehörden erfolgen,

- "soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder
- soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt".

Anlage 1: Landwirtschaftsgesetz**Landwirtschaftsgesetz**

Vom 5. September 1955 (BGBl. I S. 565;BGBl. III 780-1)

zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Berichtspflichten im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft vom 20. Dezember 2007, BGBl. I S. 2936

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Um der Landwirtschaft die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft und um der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Ernährungsgütern zu sichern, ist die Landwirtschaft mit den Mitteln der allgemeinen Wirtschafts- und Agrarpolitik - insbesondere der Handels, Steuer, Kredit- und Preispolitik - in den Stand zu setzen, die für sie bestehenden naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen auszugleichen und ihre Produktivität zu steigern. Damit soll gleichzeitig die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen an die vergleichbarer Berufsgruppen angeglichen werden.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) stellt jährlich für das abgelaufene landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr den Ertrag und Aufwand landwirtschaftlicher Betriebe, gegliedert nach Betriebsgrößen, -typen, -systemen und Wirtschaftsgebieten, fest. Er stellt zu diesem Zweck die Betriebsergebnisse von 6000 bis 8000 landwirtschaftlichen Betrieben zusammen und wertet sie aus. Die Auskünfte sind freiwillig.

(2) Zur Feststellung der Lage der Landwirtschaft und ihrer einzelnen Gruppen sind außerdem laufend alle hierzu geeigneten Unterlagen der volkswirtschaftlichen Statistik - insbesondere Index -Vergleiche - und der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft heranzuziehen.

§ 3

Zur Beratung bei der Anlage, Durchführung und Auswertung der Erhebungen und Unterlagen bedient sich der Bundesminister eines von ihm zu berufenden Beirats, der sich im Wesentlichen aus Sachverständigen der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft einschließlich einer angemessenen Anzahl praktischer Landwirte zusammensetzt.

§ 4

Die Bundesregierung legt – alle vier Jahre - erstmals ab dem Jahre 2011 - dem Bundestag und dem Bundesrat einen "Bericht über die Lage der Landwirtschaft" vor. Der Bericht enthält eine Stellungnahme dazu, inwieweit

- a) ein den Löhnen vergleichbarer Berufs- und Tarifgruppen entsprechender Lohn für die fremden und familieneigenen Arbeitskräfte - umgerechnet für notwendige Vollarbeitskräfte -,
- b) ein angemessenes Entgelt für die Tätigkeit des Betriebsleiters (Betriebsleiterzuschlag) und
- c) eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals

erzielt sind; dabei ist im Wesentlichen von Betrieben mit durchschnittlichen Produktionsbedingungen auszugehen, die bei ordnungsmäßiger Führung die wirtschaftliche Existenz einer bäuerlichen Familie nachhaltig gewährleisten.

§ 5

Mit ihrem Bericht äußert sich die Bundesregierung, welche Maßnahmen sie zur Durchführung des § 1 – insbesondere im Hinblick auf ein etwaiges Missverhältnis zwischen Ertrag und Aufwand unter Einschluss der Aufwandsposten gemäß § 4 – getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt; hierbei ist auf eine Betriebsführung abzustellen, die auf eine nachhaltige Ertragssteigerung gerichtet ist

§ 6

Soweit zur Durchführung der nach § 5 beabsichtigten Maßnahmen Bundesmittel erforderlich sind, stellt die Bundesregierung die hierzu notwendigen Beträge vorsorglich in den Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das jeweilige Rechnungsjahr ein.

§ 7

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse sind von den mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens (§ 2) amtlich betrauten Stellen und Personen geheim zu halten. §§ 93, 97, 105 Abs. 1 § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

(2) Auf die im Besitz des Steuerpflichtigen befindlichen Aufzeichnungen oder Unterlagen, die für die Zwecke des Feststellungsverfahrens gefertigt worden sind, findet § 97 der Abgabenordnung keine Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige nach § 141 der Abgabenordnung zur Buchführung verpflichtet ist oder wenn er freiwillig Bücher oder Aufzeichnungen führt und beantragt, deren Ergebnis der steuerlichen Gewinnermittlung zugrunde zu legen.

(3) Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit den Feststellungen erfolgen, dürfen keine Einzelangaben über bestimmte Betriebe enthalten.

Anlage 2: Bundeswaldgesetz**Bundeswaldgesetz**

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

Vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037)

zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1

des Gesetzes vom 26. August 1998

(BGBl. I S. 2521)

§ 41

Förderung

(3) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag in dem Bericht nach § 4 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (BGBl. I S. 565) auf Grund der Wirtschaftsergebnisse der Staatsforstverwaltungen und der Forstbetriebsstatistik über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft und der Struktur der Holzwirtschaft des Bundesgebiets sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen. Dieser Bericht erstreckt sich auch auf die Belastungen aus der Schutz- und Erholungsfunktion.

Anlage 3: Ratsverordnung INLB**VERORDNUNG Nr. 79/65/EWG DES RATES**

vom 15. Juni 1965

**zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen
über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen
Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG**

zuletzt geändert durch VERORDNUNG (EG) Nr. 2059/2003 DES RATES

vom 17. November 2003

ABl. EG Nr. L 308 vom 25.11.2003, S. 1.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT—

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik sind objektive und zweckdienliche Informationen insbesondere über die Einkommen in den verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsgruppen und über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen Betriebe erforderlich, die zu den Gruppen gehören, die auf Gemeinschaftsebene besondere Aufmerksamkeit erfordern.

Die Buchführungen der landwirtschaftlichen Betriebe bilden die wichtigste Quelle für die Angaben, die für eine Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben und für die Untersuchung ihrer betriebswirtschaftlichen Verhältnisse unerlässlich sind.

Die Angaben müssen aus landwirtschaftlichen Betrieben stammen, die zweckmäßig und nach gemeinsamen Vorschriften besonders ausgewählt worden sind und auf nachprüfbaren Tatsachen beruhen; sie müssen sich auf technische, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe beziehen, von Einzelbetrieben stammen, möglichst rasch verfügbar sein, von gleichen Begriffsbestimmungen ausgehen, nach einem gemeinsamen Schema mitgeteilt werden und der Kommission jederzeit und in allen Einzelheiten zur Verfügung stehen.

Diesen Erfordernissen kann nur durch ein gemeinschaftliches Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen Rechnung getragen werden, das sich auf die landwirtschaftlichen Buchstellen in den einzelnen Mitgliedstaaten stützt und auf der freiwilligen, vertrauensvollen Mitarbeit der Beteiligten beruht.

Die Vielfalt der mit der Einrichtung eines gemeinschaftlichen Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen verbundenen sachlichen Aufgaben, die sich sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten stellen, erfordert eine schrittweise Einrichtung der Buchführungen, die zu einer Begrenzung des Erfassungsbereichs für die ersten Jahre zwingt.

Die Auswahl der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die kritische Prüfung und die Wertung der erhaltenen Daten erfordern eine Bezugnahme auf Daten, die aus anderen Informationsquellen stammen.

Den Landwirten muss die Sicherheit gegeben werden, dass die auf der Grundlage dieser Verordnung erhaltenen Buchführungsdaten ihrer Betriebe und alle anderen Einzelangaben weder zu steuerlichen Zwecken verwendet noch von Personen, die im Rahmen des gemeinschaftlichen Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen tätig sind oder tätig gewesen sind, preisgegeben werden.

Um sich der Objektivität und der Zweckdienlichkeit der gesammelten Informationen zu vergewissern, muss die Kommission in der Lage sein, alle notwendigen Auskünfte darüber zu erhalten, wie die mit der Auswahl der landwirtschaftlichen Betriebe beauftragten Gremien und die am gemeinschaftlichen Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen beteiligten Buchstellen ihre Aufgaben erfüllen; sie muss ferner die Möglichkeit haben, falls sie es für notwendig erachtet, mit Unterstützung der in den Mitgliedstaaten zuständigen Stellen Sachverständige an Ort und Stelle zu entsenden.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Gemeinschaftsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Nach einigen Jahren des Funktionierens des gemeinschaftlichen Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen wird die Kommission in der Lage sein, einen Bericht über die gewonnenen Erfahrungen und nötigenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung vorzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Artikel 1

(1) Für die Erfordernisse der gemeinsamen Agrarpolitik wird ein gemeinschaftliches Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen — im folgenden „Informationsnetz“ genannt — gebildet.

(2) Zweck des Informationsnetzes ist die Sammlung der erforderlichen Buchführungsdaten, insbesondere

- a) zur jährlichen Feststellung der Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe, die zu dem in Artikel 4 festgelegten Erfassungsbereich gehören;
- b) zur Untersuchung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe.

(3) Die gemäß dieser Verordnung erhaltenen Angaben dienen insbesondere als Grundlage für die Berichte der Kommission über die Lage der Landwirtschaft und auf den landwirtschaftlichen Märkten sowie über die landwirtschaftlichen Einkommen in der Gemeinschaft, die jährlich dem Rat und dem Europäischen Parlament insbesondere im Hinblick auf die jährliche Festsetzung der Preise der Agrarprodukte vorgelegt werden.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Betriebsleiter: die natürliche Person, die die laufende und tägliche Führung des landwirtschaftlichen Betriebes innehat;
- b) Betriebsklasse: eine Gesamtheit von landwirtschaftlichen Betrieben, die denselben Klassen betriebswirtschaftlicher Ausrichtung und wirtschaftlicher Betriebsgröße angehören, wie sie in dem mit der Entscheidung 78/463/EWG¹ eingeführten gemeinschaftlichen Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe definiert sind;
- c) Buchführungsbetrieb: jeder in das Informationsnetz einbezogene oder einzubeziehende landwirtschaftliche Betrieb;
- d) Gebiet: Gebiet eines Mitgliedstaats oder ein zum Zweck der Auswahl der Buchführungsbetriebe abgegrenzter Teil des Gebiets eines Mitgliedstaats; die Liste der Gebiete ist im Anhang enthalten;
- e) Buchführungsdaten: alle einen landwirtschaftlichen Betrieb kennzeichnenden Daten technischer, finanzieller oder wirtschaftlicher Art, die sich aus einer Buchführung ergeben, die systematische und regelmäßige Eintragungen im Verlauf des Rechnungsjahres umfasst.

Artikel 2a

Auf Antrag eines Mitgliedstaats wird die Liste der Gebiete nach dem Verfahren des Artikels 19 geändert, sofern der Antrag sich auf die Gebiete des betreffenden Mitgliedstaats bezieht.

ABSCHNITT II Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben

Artikel 3

Die Bestimmungen dieses Abschnitts betreffen die Sammlung der Buchführungsdaten zum Zweck der jährlichen Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben.

Artikel 4

- (1) Der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannte Erfassungsbereich umfasst landwirtschaftliche Betriebe mit einer wirtschaftlichen Größe ab einer bestimmten Schwelle, die in Europäischen Größeneinheiten (EGE) gemäß der gemeinschaftlichen Klassifizierung ausgedrückt ist.
- (2) Buchführungsbetriebe sind landwirtschaftliche Betriebe,
 - a) deren wirtschaftliche Betriebsgröße mindestens eine gemäß Absatz 1 festzulegende Schwelle erreicht,

¹ ABl. Nr. L 148 vom 5. 6. 1978, S. 1.

-
- b) die von Landwirten betrieben werden, die eine Buchhaltung führen oder bereit und in der Lage sind, eine Betriebsbuchhaltung zu führen, und die damit einverstanden sind, dass die ihren Betrieb betreffenden Buchführungsdaten der Kommission überlassen werden,
 - c) die insgesamt und auf Ebene jedes Gebiets für den Erfassungsbereich repräsentativ sind.

(3) Die Höchstzahl der Buchführungsbetriebe beträgt 80 000 für die Gemeinschaft.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße und die Zahl der Buchführungsbetriebe je Gebiet, werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt.

Artikel 5

(1) Jeder Mitgliedstaat bildet vor dem 1. Februar 1982 einen nationalen Ausschuss des Informationsnetzes, nachstehend „nationaler Ausschuss“ genannt. *Österreich, Finnland und Schweden bilden diesen Ausschuss binnen 6 Monaten ab ihrem Beitritt.*

(2) Der nationale Ausschuss ist für die Auswahl der Buchführungsbetriebe verantwortlich. In diesem Zusammenhang obliegt ihm die Genehmigung

- a) des Auswahlplans der Buchführungsbetriebe, in dem insbesondere die Aufteilung der Buchführungsbetriebe nach Betriebsklassen und die Bestimmung für die Auswahl dieser Betriebe enthalten sind;

b) des Berichts über die Durchführung des Auswahlplans der Buchführungsbetriebe.

(3) Der Vorsitzende des nationalen Ausschusses wird vom Mitgliedstaat aus dem Kreis der Mitglieder dieses Ausschusses bestellt. Der nationale Ausschuss trifft seine Entscheidungen einstimmig; kommt keine Einstimmigkeit zustande, so werden die Entscheidungen von einer vom Mitgliedstaat bezeichneten Behörde getroffen.

(4) Mitgliedstaaten mit mehreren Gebieten können für jedes ihrer Gebiete einen Gebietsausschuss des Informationsnetzes bilden, nachstehend „Gebietsausschuss“ genannt. Aufgabe des Gebietsausschusses ist es insbesondere, bei der Auswahl der Buchführungsbetriebe mit der in Artikel 6 genannten Verbindungsstelle zusammenzuarbeiten.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 19 erlassen.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine Verbindungsstelle, deren Aufgabe es ist:

- a) den nationalen Ausschuss, die Gebietsausschüsse und die Buchstellen über die betreffenden Durchführungsbestimmungen zu unterrichten und für deren ordnungsgemäße Durchführung Sorge zu tragen,
- b) folgende Unterlagen zu erstellen, dem nationalen Ausschuss zur Genehmigung zu unterbreiten und sodann an die Kommission weiterzuleiten:
 - den Auswahlplan der Buchführungsbetriebe; dieser Plan wird anhand der jüngsten statistischen Daten, die nach dem gemeinschaftlichen Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe dargestellt sind, erstellt,
 - den Bericht über die Durchführung des Auswahlplans der Buchführungsbetriebe,

- c) folgende Unterlagen zu erstellen:
- die Liste der Buchführungsbetriebe,
 - die Liste der Buchstellen, die bereit und in der Lage sind, den Betriebsbogen gemäß den Bestimmungen der in den Artikeln 9 und 14 vorgesehenen Verträge auszufüllen,
- d) die ihr von den Buchstellen übersandten Betriebsbogen zu sammeln und anhand eines gemeinsamen Kontrollprogramms zu überprüfen ob sie ordnungsgemäß ausgefüllt sind,
- e) die ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbogen unmittelbar nach dieser Überprüfung an die Kommission weiterzuleiten,
- f) die in Artikel 16 genannten Auskunftsgesuche an den nationalen Ausschuss, die Gebietsausschüsse und die Buchstellen weiterzuleiten und der Kommission die entsprechenden Antworten zu übermitteln.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 19 erlassen.

Artikel 7

- (1) Für jeden Buchführungsbetrieb ist ein eigener und anonymer Betriebsbogen auszufüllen.
- (2) Der Betriebsbogen enthält die Buchführungsdaten, die es ermöglichen,
- den Buchführungsbetrieb durch die wesentlichen Merkmale seiner Produktionsfaktoren zu kennzeichnen;
 - die verschiedenen Einkommensarten des Buchführungsbetriebes zu beurteilen;
 - die Richtigkeit seines Inhalts stichprobenweise zu überprüfen.
- (3) Die Art der Buchführungsdaten, die in die Betriebsbogen aufzunehmen sind, ihre Anordnung sowie die damit zusammenhängenden Definitionen und Anleitungen werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt.

Artikel 8

Der Landwirt, dessen Betrieb als Buchführungsbetrieb ausgewählt worden ist, wählt auf der von der Verbindungsstelle hierfür aufgestellten Liste eine Buchstelle aus, die bereit ist, den Betriebsbogen für seinen Betrieb entsprechend den Bestimmungen des in Artikel 9 vorgesehenen Vertrages auszufüllen.

Artikel 9

- (1) Zwischen der vom Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Stelle und jeder nach Artikel 8 ausgewählten Buchstelle wird unter der Verantwortung dieses Mitgliedstaats jährlich ein Vertrag geschlossen. Durch diesen Vertrag verpflichten sich die Buchstellen, die Betriebsbogen nach Maßgabe des Artikels 7 gegen eine Pauschalvergütung auszufüllen.
- (2) Die Bestimmungen dieses Vertrages, die in allen Mitgliedstaaten einheitlich sein müssen, werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt.
- (3) Werden die Aufgaben einer Buchstelle von einer Behörde wahrgenommen, so werden sie ihr auf dem Verwaltungsweg zugewiesen.

ABSCHNITT III

Sammlung der Buchführungsdaten zum Zweck der Untersuchung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe

Artikel 10

Die Bestimmungen dieses Abschnitts betreffen die Sammlung der Buchführungsdaten zum Zweck der Untersuchung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe.

Artikel 11

Nach dem Verfahren des Artikels 19 werden festgelegt:

- der Gegenstand der in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe b) genannten Untersuchungen;
- entsprechend den Zielen jeder Untersuchung die Einzelheiten für die Auswahl der Buchführungsbetriebe und deren Anzahl.

Artikel 12

(1) Für jeden Buchführungsbetrieb, der gemäß Artikel 11 zweiter Gedankenstrich erfasst wird, ist ein eigener und anonymer, besonderer Betriebsbogen auszufüllen. Der besondere Betriebsbogen enthält die in Artikel 7 Absatz (2) erwähnten Buchführungsdaten sowie alle den besonderen Erfordernissen jeder Untersuchung entsprechenden zusätzlichen Angaben und Einzelheiten mit Buchführungscharakter.

(2) Die Art der Angaben, die in die besonderen Betriebsbogen aufzunehmen sind, ihre Anordnung sowie die dazugehörigen Definitionen und Anleitungen werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt.

(3) Der besondere Betriebsbogen wird von der nach Artikel 13 ausgewählten Buchstelle ausgefüllt.

Artikel 13

Der Landwirt, dessen Betrieb gemäß Artikel 11 zweiter Gedankenstrich ausgewählt worden ist, wählt aus der von der Verbindungsstelle hierfür aufgestellten Liste eine Buchstelle aus, die bereit ist, den besonderen Betriebsbogen für seinen Betrieb entsprechend den Bestimmungen des in Artikel 14 vorgesehenen Vertrages auszufüllen.

Artikel 14

(1) Zwischen der vom Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Stelle und jeder nach Artikel 13 ausgewählten Buchstelle wird unter der Verantwortung dieses Mitgliedstaats ein Vertrag geschlossen. Durch diesen Vertrag verpflichten sich die Buchstellen, die besonderen Betriebsbogen nach Maßgabe des Artikels 12 gegen eine Pauschalvergütung auszufüllen.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages, die in allen Mitgliedstaaten einheitlich sein müssen, werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt. Zusatzbestimmungen, die ein Mitgliedstaat in diesen Vertrag aufnehmen kann, werden nach demselben Verfahren festgelegt.

(3) Werden die Aufgaben einer Buchstelle von einer Behörde wahrgenommen, so werden sie ihr auf dem Verwaltungsweg zugewiesen.

ABSCHNITT IV Allgemeine Bestimmungen

Artikel 15

(1) Es ist untersagt, die auf der Grundlage dieser Verordnung erhaltenen einzelnen Buchführungsdaten oder alle anderen Einzelangaben für steuerliche Zwecke zu verwenden oder sie für andere Zwecke als die in Artikel 1 genannten zu verbreiten oder zu verwenden.

(2) Die im Rahmen des Informationsnetzes tätigen oder tätig gewesenen Personen dürfen die einzelnen Buchführungsdaten oder alle anderen Einzelangaben, von denen sie in Ausübung oder anlässlich der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, nicht preisgeben.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Absatzes (2) zu ahnden.

Artikel 16

(1) Der nationale Ausschuss, die Gebietsausschüsse, die Verbindungsstelle und die Buchstellen haben, soweit sie betroffen sind, der Kommission alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu erteilen. Diese an den nationalen Ausschuss, die Gebietsausschüsse oder die Buchstellen gerichteten Auskunftersuchen und die entsprechenden Antworten werden in schriftlicher Form über die Verbindungsstelle übermittelt

(2) Erweisen sich die Auskünfte als unzureichend oder werden sie nicht binnen angemessener Frist erteilt, so kann die Kommission mit Unterstützung der Verbindungsstelle Sachverständige an Ort und Stelle entsenden.

Artikel 17

Es wird ein Gemeinschaftsausschuss des „Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen“ — im folgenden „Gemeinschaftsausschuss“ genannt — eingesetzt.

Artikel 18

(1) Der Gemeinschaftsausschuss setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Jeder Mitgliedstaat ist im Gemeinschaftsausschuss durch höchstens fünf Beamte vertreten. Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt ein Vertreter der Kommission.

(2) Gelangt das in Artikel 19 vorgesehene Verfahren zur Anwendung, so werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 19

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Gemeinschaftsausschuss.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erlässt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer eines Monats nach dieser Mitteilung aussetzen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

Artikel 20

(1) Der Gemeinschaftsausschuss wird gehört:

- a) zur Nachprüfung, ob die Auswahlpläne der Buchführungsbetriebe mit den Vorschriften des Artikels 4 übereinstimmen,
- b) zur kritischen Prüfung und zur Wertung der gewichteten Jahresergebnisse des Informationsnetzes, wobei insbesondere Daten aus anderen Quellen, zum Beispiel Statistiken und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, Rechnung zu tragen ist.

(2) Der Gemeinschaftsausschuss kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt. Er prüft alljährlich im Oktober vor allem auf der Grundlage der auf den neuesten Stand gebrachten Ergebnisse des Informationsnetzes die Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen in der Gemeinschaft. Er wird regelmäßig über die Tätigkeit des Informationsnetzes unterrichtet.

Artikel 21

Die Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sekretariatsgeschäfte des Gemeinschaftsausschusses werden von der Kommission wahrgenommen. Der Gemeinschaftsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 22

(1) Die in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union, Einzelplan Kommission, einzusetzenden Mittel dienen der Deckung

- a) der Kosten des Informationsnetzes aus den Pauschalvergütungen, die für die Wahrnehmung der Verpflichtungen nach den Artikeln 9 und 14 an die Buchstellen zu leisten sind;
- b) aller Kosten der EDV-Systeme, die von der Kommission für Erhalt, Überprüfung, Verarbeitung und Analyse der von den Mitgliedstaaten übermittelten Buchführungsdaten betrieben werden.

Die unter Buchstabe b) genannten Kosten schließen gegebenenfalls die Kosten für die Verbreitung der Ergebnisse der betreffenden Vorgänge sowie die Kosten von Studien und Entwicklungstätigkeiten zu anderen Aspekten des Informationsnetzes ein.

(2) Die durch die Einsetzung und Tätigkeit des nationalen Ausschusses, der Gebietsausschüsse und Verbindungsstellen erwachsenden Kosten werden nicht in den Haushaltsplan der Gemeinschaft eingesetzt.

Artikel 23

Die Kommission unterbreitet dem Rat vor dem 1. Januar 1990 einen vollständigen Bericht über das Funktionieren des Informationsnetzes sowie gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Verzeichnis der in Artikel 2 Buchstabe d) genannten Gebiete

Deutschland:

1. Schleswig-Holstein,
2. Hamburg,
3. Niedersachsen,
4. Bremen,
5. Nordrhein-Westfalen,
6. Hessen,
7. Rheinland-Pfalz,
8. Baden-Württemberg,
9. Bayern,
10. Saarland,
11. Berlin,
12. Mecklenburg-Vorpommern,
13. Brandenburg,
14. Sachsen-Anhalt,
15. Sachsen,
16. Thüringen.

Anlage 4: EU- Klassifizierungssystem**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 7. Juni 1985****zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe****(85/377/EWG)¹**

zuletzt geändert durch

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 16.05.2003²****(2003/369/EG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.....

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

KAPITEL I**Das gemeinschaftliche Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe**

Artikel 1

Im Sinne dieser Entscheidung bedeutet „gemeinschaftliches Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe“ - im folgenden „Klassifizierungssystem“ genannt - eine einheitliche Klassifizierung von Betrieben der Gemeinschaft auf der Grundlage ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und ihrer wirtschaftlichen Betriebsgröße, die so beschaffen ist, dass sie die Bildung mehr oder weniger untergliederter homogener Betriebsgruppen erlaubt. Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung und die wirtschaftliche Betriebsgröße werden anhand des Standarddeckungsbeitrags bestimmt.

Artikel 2

(1) Das Klassifizierungssystem dient insbesondere den Informationsbedürfnissen der gemeinsamen Agrarpolitik.

(2) Ziel des Klassifizierungssystems ist es, ein Instrument zu liefern, das auf Gemeinschaftsebene folgendes ermöglicht:

- die Untersuchung der Lage der landwirtschaftlichen Betriebe, die sich auf wirtschaftliche Kriterien stützt;
- Vergleiche der Lage der Betriebe:
 - = verschiedener Klassen des Klassifizierungssystems;
 - = verschiedener Mitgliedstaaten oder Regionen der Mitgliedstaaten;
 - = im Zeitablauf.

¹ ABL. L 220 vom 17.8. 1985, S. 1

² ABL. L 127 vom 23.5. 2003, S. 48

(3) Die Anwendungsbereiche des Klassifizierungssystems betreffen insbesondere die Darstellung von Angaben - nach Klassen der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und der wirtschaftlichen Betriebsgröße -, welche im Rahmen der gemeinschaftlichen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sowie im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der Gemeinschaft gesammelt werden.

KAPITEL II Der Standarddeckungsbeitrag

Artikel 3

Im Sinne dieser Entscheidung ist der „Standarddeckungsbeitrag“ (SDB) der Unterschied zwischen dem standardisierten Geldwert der Bruttoerzeugung und dem standardisierten Geldwert bestimmter Spezialkosten wie in Anhang I festgelegt. Dieser Unterschied wird für die verschiedenen pflanzlichen und tierischen Merkmale auf der Ebene des Erhebungsbezirks bestimmt.

Artikel 4

Der gesamte Standarddeckungsbeitrag des Betriebes entspricht der Summe der Werte, die für jedes seiner Merkmale durch Multiplizieren des SDB per Einheit mit der Zahl der jeweiligen entsprechenden Einheiten erzielt werden.

Artikel 5

Die Standarddeckungsbeiträge werden auf der Grundlage von Durchschnittswerten ermittelt, die für einen Bezugszeitraum von mehreren Jahren berechnet wurden. Sie werden jeweils auf den neuesten Stand gebracht, um der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. In Anhang I werden die Einzelheiten der Sammlung der Angaben, die Berechnungsweise sowie die Periodizität für die Bestimmung der SDB festgelegt.

KAPITEL III Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung

Artikel 6

Im Sinne dieser Entscheidung ist die „betriebswirtschaftliche Ausrichtung“ (BWA) eines Betriebes durch den relativen Beitrag der verschiedenen Produktionszweige zum gesamten Standarddeckungsbeitrag dieses Betriebes gekennzeichnet.

Artikel 7

Je nach dem Genauigkeitsgrad der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung unterscheidet man:

- die Klassen der Allgemeinen Ausrichtungen,
- - die Klassen der Hauptausrichtungen,
- - die Klassen der Einzelausrichtungen,
- - Unterteilungen bestimmter Klassen der Einzelausrichtungen.

Diese Unterteilungen sind fakultativ für diejenigen Mitgliedstaaten, in denen die Zahl der Betriebe mit dieser betriebswirtschaftlichen Ausrichtung gering ist. Das Schema der Einstufung nach BWA wird in Anhang II festgelegt.

KAPITEL IV Die wirtschaftliche Betriebsgröße

Artikel 8

Die wirtschaftliche Betriebsgröße wird auf der Grundlage des gesamten Standarddeckungsbeitrags des Betriebes festgelegt. Sie wird in Europäischen Größeneinheiten (EGE) angegeben. Die-

se Einheit wird gemäß Anhang III Buchstabe A bestimmt. Die Art der Berechnung der wirtschaftlichen Betriebsgröße wird in Anhang III Buchstabe B bestimmt.

Artikel 9

Die Klassen der wirtschaftlichen Betriebsgröße werden in Anhang III Buchstabe C bestimmt.

KAPITEL V Allgemeine Vorschriften

Artikel 10

Die Entscheidung 78/463/EWG bleibt für die Anwendungen, die sich auf den Zeitraum vor 1985 beziehen, in Kraft. Danach wird die vorliegende Entscheidung angewendet. Bei der ersten Anwendung dieser Entscheidung werden die SDB für den Bezugszeitraum ""1982" benützt (Kalenderjahre 1981, 1982 und 1983 oder Landwirtschaftsjahre 1981/82, 1982/83 und 1983/84), welche gemäß Kapitel II festgelegt werden.

Artikel 11

Unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten prüft die Kommission spätestens alle zehn Jahre die bei der Anwendung dieser Entscheidung gesammelten Erfahrungen und die etwaigen neuen Bedürfnisse der Gemeinschaft auf diesem Gebiet. Im Anschluss daran kann diese Entscheidung, soweit erforderlich, geändert werden.

Artikel 12

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Standarddeckungsbeiträge (SDB)

1. DEFINITION UND GRUNDSÄTZE DER BERECHNUNG DER SDB

- a) Der **Deckungsbeitrag** eines landwirtschaftlichen Merkmals ist der Geldwert der Bruttoerzeugung abzüglich bestimmter Spezialkosten.
Der **Standarddeckungsbeitrag** (SDB) ist der Wert des Deckungsbeitrags, der der durchschnittlichen Lage einer gegebenen Region für die einzelnen landwirtschaftlichen Merkmale entspricht.
- b) Die Bruttoerzeugung entspricht der Summe aus dem Wert des Haupterzeugnisses oder der Haupterzeugnisse und dem Wert des Nebenerzeugnisses oder der Nebenerzeugnisse. Diese Werte werden berechnet, indem die Erzeugung je Einheit (abzüglich der etwaigen Verluste) mit dem Preis ab Hof ohne MwSt. multipliziert wird. Die Bruttoerzeugung enthält auch den Betrag der an die Erzeugnisse, die Flächen und/oder den Viehbestand gebundenen Beihilfen.
- c) **Für die Berechnung der SDB setzen sich die von der Bruttoerzeugung abzuziehenden Spezialkosten wie folgt zusammen:**
1. *für die pflanzliche Erzeugung:*
 - Saat- und Pflanzgut (zugekauft und im Betrieb erzeugt);
 - zugekaufte Düngemittel;
 - Erzeugnisse für den Pflanzenschutz;
 - Verschiedene Spezialkosten, die folgendes enthalten:
 - = Wasser für Bewässerung,
 - = Heizung,
 - = Trocknung,
 - = Spezialkosten der Vermarktung (z.B. Sortieren, Reinigen, Verpacken) und Verarbeitung,
 - = Spezialversicherungskosten,
 - = sonstige Spezialkosten.
 2. *für die tierische Erzeugung:*
 - Kosten der Wiederbeschaffung von Vieh (Bestandergänzung);
 - Fütterung:
 - = Kraftfutter (zugekauft oder im Betrieb erzeugt),
 - = Raufutter;
 - verschiedene Spezialkosten, die folgendes enthalten:
 - = Veterinärkosten,
 - = Deckgeld und Kosten für künstliche Besamung,
 - = Kosten für Leistungskontrollen und ähnliches,
 - = Spezialkosten der Vermarktung (z.B. Sortieren, Reinigen, Verpacken) und Verarbeitung,
 - = Spezialversicherungskosten,
 - = sonstige Spezialkosten.

Nicht als Spezialkosten abzuziehen sind die Arbeitskosten, die Kosten für Mechanisierung, Gebäude, Treib- und Schmierstoffe, für Reparaturen und Abschreibungen an Maschinen und Material sowie die Kosten für Arbeiten durch dritte Personen. Dagegen sind Kosten für Arbeiten durch Dritte im Rahmen der Anpflanzung und Rodung von Dauerkulturen und im Rahmen der Trocknung als Spezialkosten abzuziehen.

Die Spezialkosten werden grundsätzlich anhand der Preise für Lieferung frei Hof ohne MwSt. und unter Abzug der an die Bestandteile dieser Kosten gebundenen Beihilfen ermittelt.

d) Erzeugungszeitraum

Die SDB entsprechen einem Erzeugungszeitraum von 12 Monaten (Kalenderjahr oder Landwirtschaftsjahr).

Für die pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse, deren Erzeugungsdauer weniger oder mehr als 12 Monate beträgt, wird der SDB berechnet, der dem Zuwachs oder der jährlichen Erzeugung von 12 Monaten entspricht.

e) Basisangaben und Bezugszeitraum

Die SDB werden mit Hilfe der unter den Buchstaben b) und c) genannten Faktoren ermittelt. Zu diesem Zweck werden in den Mitgliedstaaten die Basisangaben anhand von landwirtschaftlicher Buchführung, von spezifischen Erhebungen oder von geeigneten Berechnungen für einen Bezugszeitraum von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren oder Landwirtschaftsjahren ermittelt. Dieser Bezugszeitraum wird von der Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten festgesetzt.

f) Einheiten

1. Mengen- und Flächeneinheiten:

- a) Die SDB für die pflanzlichen Merkmale werden auf der Grundlage der in Hektar angegebenen Fläche festgesetzt.

Für die Pilzzucht wird der SDB jedoch auf der Grundlage der Bruttoerzeugung und der Spezialkosten für sämtliche aufeinanderfolgende jährliche Ernten festgelegt und je 100 m² Pilzbeetfläche angegeben. Für die Verwendung im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen werden die so ermittelten SDB durch die Anzahl aufeinanderfolgender jährlicher Ernten geteilt, deren Zahl von den Mitgliedstaaten angegeben wird.

- b) Die SDB für die tierischen Merkmale werden je Stück Vieh festgesetzt, außer für Geflügel, für das sie je hundert Stück, und für Bienen, für die sie je Bienenstock festgesetzt werden.

2. Währungseinheiten und Abrundung:

Die Basisfaktoren für die Bestimmung der SDB und die berechneten SDB werden in Landeswährung der Mitgliedstaaten festgesetzt. Für die Mitgliedstaaten, die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, werden die SDB anhand der durchschnittlichen Umrechnungskurse für den in Ziffer 1 Buchstabe e) dieses Anhangs bestimmten Bezugszeitraum in Euro umgerechnet. Die Kommission teilt diese Umrechnungskurse den betreffenden Mitgliedstaaten mit.

Die SDB können auf jeweils 5 Euro auf- oder abgerundet werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.

2. AUFGLIEDERUNG DER SDB

a) Nach Merkmalen der Bodennutzung und Viehhaltung

1. Die SDB werden für alle landwirtschaftlichen Merkmale, die den in den gemeinschaftlichen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe aufgeführten Merkmalen entsprechen, festgelegt, und zwar entsprechend den für diese Erhebungen geltenden Bestimmungen.
2. Für die Mitgliedstaaten, die zusätzliche Aufgliederungen zu den Merkmalen der Erhebungen mitteilen, werden die diesen Aufgliederungen entsprechenden SDB ebenfalls nach den gleichen Grundsätzen festgelegt.

b) Geographische Aufteilung

- Die SDB werden mindestens auf der Grundlage von geographischen Einheiten festgelegt, die mit denen vereinbar sind, die in den gemeinschaftlichen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen benutzt werden.

- Für die Merkmale, die in der betroffenen Region nicht vorkommen, wird kein SDB festgesetzt.
- Für die geographischen Einheiten, für die die Mitgliedstaaten eine Angabe darüber liefern, ob ein Betrieb in einem benachteiligten oder Berggebiet liegt, werden für die benachteiligten oder Berggebiete und die übrigen Gebiete der geographischen Einheit jeweils eigene SDB geliefert, sofern eine solche Unterscheidung sinnvoll und aussagekräftig ist.

3. SAMMLUNG VON ANGABEN UND PERIODIZITÄT FÜR DIE ERMITTLUNG DER SDB

- a) Mindestens einmal im Ablauf von zehn Jahren werden die Basisangaben für die Berechnung der SDB mit Hilfe von aus landwirtschaftlichen Buchführungen sowie aus spezifischen Erhebungen abgeleiteten Daten oder mit Hilfe geeigneter Berechnungen grundlegend neu ermittelt.
- b) Innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ermittlungen, wie unter Buchstabe a) festgelegt, werden die SDB normalerweise alle zwei Jahre aktualisiert.

Diese Aktualisierungen erfolgen:

- entweder mittels Ermittlung von Basisangaben entsprechend den Ausführungen unter Buchstabe a)
- oder unter Heranziehung einer Berechnungsmethode, die es ermöglicht, die SDB zu aktualisieren. Die Grundsätze einer solchen Methode werden auf Gemeinschaftsebene festgelegt.
- c) Die Bezugszeiträume für die unter vorstehenden Buchstaben a) und b) vorgesehenen Datenerneuerungen und Aktualisierungsberechnungen sind für alle Mitgliedstaaten einheitlich und werden von der Kommission in Absprache mit ihnen festgesetzt.

Diese Rechnungszeiträume richten sich möglichst nach der Durchführung der gemeinschaftlichen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe.

4. DURCHFÜHRUNG

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, gemäß den Vorschriften dieses Anhangs die für die Berechnung der SDB bestimmten Basisangaben zu sammeln, die SDB zu berechnen und in Euro umzurechnen sowie die Angaben, die für die etwaige Anwendung der Aktualisierungsmethode erforderlich sind, zu erheben.

Sie übermitteln der Kommission die verfügbaren Angaben und die Ergebnisse in einem Standardformat. Dieses Standardformat wird von der Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten festgelegt.

5. VERFAHRENSWEISE FÜR BESTIMMTE SONDERFÄLLE

Folgende besondere Modalitäten zur Berechnung der SDB für bestimmte Sonderfälle sind vorgesehen:

a) Weidevieh- und Futterflächen

1. Allgemeine Regel:

Die Art der Anwendung der SDB für das Weidevieh und die Futterflächen hängt von dem Verhältnis ab, das zwischen den beiden Gruppen von Merkmalen innerhalb des Betriebes besteht. Die proportionalen Spezialkosten betreffend die Futterflächen werden bei der Berechnung der SDB des Weideviehs abgezogen. Folglich werden bei der

Anwendung des gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems die für die Futterflächen ermittelten SDB im allgemeinen als gleich Null behandelt.

2. Weidevieh nicht vorhanden:

(I) FUTTERFLÄCHEN OHNE WEIDEVIEH:

Wenn es auf einem Betrieb kein Weidevieh gibt, werden die Futterflächen, deren Produktion normalerweise verkauft wird, in derselben Weise behandelt wie die anderen Kulturen, und die entsprechenden SDB werden auf sie angewandt.

(II) DAUERGRÜNLAND OHNE WEIDEVIEHBESATZ:

Um die Einstufung von Betrieben zu ermöglichen, deren Fläche zu einem großen Teil aus Dauergrünland besteht, das keinen Ertrag für den Verkauf liefert und wo zur Zeit der Erhebung kein Weidevieh vorhanden ist, können für diese Merkmale in Gebieten, in denen solche Fälle häufig auftreten, pauschal geschätzte SDB in geringer Höhe festgesetzt und auf die betreffenden Betriebe angewandt werden.

3. Unausgeglichener Futtersaldo:

Falls der Betrieb jedoch durch ein futterwirtschaftliches Ungleichgewicht gemäß der Definition in nachstehendem Punkt (i) gekennzeichnet ist, werden besondere Vorschriften angewandt:

- Bei einem Zufuhrbedarf an Futter werden gemäß nachstehendem Punkt (ii) besondere SDB für Weidevieh angewandt;
- Bei einem Überschuss an Futter werden gemäß nachstehendem Punkt (iii) die SDB für die Futterflächen angewandt:

- (i) Für jede Region wird eine Marge festgesetzt, außerhalb der ein Betrieb als durch ein futterwirtschaftliches Ungleichgewicht gekennzeichnet gilt.

Ein Zufuhrbedarf an Futter besteht in einem Betrieb, wenn das Verhältnis $R = \text{SDB Weidevieh} / \text{SDB Futterflächen}$ einen Grenzwert R_D überschreitet. Ein Futterüberschuss besteht, wenn dieses Verhältnis unter einem Grenzwert R_S liegt;

- (ii) bei einem Zufuhrbedarf an Futter ($R > R_D$) gilt für alle Futterflächen ein SDB gleich Null. Für jede Kategorie von Weidevieh wird angenommen, dass ein Anteil (der notfalls Bruchteile von Tieren enthält) gleich $\frac{R_D}{R}$ der

« normalen » Regelung unterliegt, und auf diesen Fall werden die normalen SDB angewandt; es wird angenommen, dass der verbleibende Anteil $\frac{(R - R_D)}{R}$ durch einen Zufuhrbedarf an Futter gekennzeichnet ist, und

hier werden besonders für Weidevieh festgesetzte SDB angewandt;

- (iii) bei einem Futterüberschuss ($R < R_S$) wird der überschüssigen Teil der Fläche jedes Futtermerkmals bewertet, indem man den entsprechenden SDB auf diesen Teil anwendet.

Dieser überschüssige Teil ist im allgemeinen gleich. In spezifischen Fällen kann dieser überschüssige Teil im Verhältnis zu einer Bewertungsschwelle R_V , höher als R_S , festgesetzt werden. Bei einem Futterüberschuss ist der normale SDB für jede Kategorie Weidevieh anzuwenden;

- (iv) die Mitgliedstaaten ermitteln die Grenzwerte R_D und R_S und gegebenenfalls R_V für jede Region und teilen diese der Kommission mit;

-
- (v) - die Futterhackfrüchte, für die die besonderen Vorschriften gelten, sind:
D/12: Futterhackfrüchte,
D/18: Futterpflanzen,
F/1: Grünland und Weiden ohne ertragsarme Weiden,
F/2: Ertragsarme Weiden;
- das Weidevieh, für das die besonderen Vorschriften gelten, sind:
J/1: Einhufer,
J/2 bis J/8: Rinder,
J/9: Schafe,
J/10: Ziegen.

b) Schwarzbrache (Schwarzbrache (einschl. Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird)

Um die Einstufung von Betrieben zu ermöglichen, deren Fläche zur Zeit der Erhebung nur aus Schwarzbrache besteht, können für dieses Merkmal in Gebieten, in denen solche Fälle häufig auftreten, pauschal geschätzte SDB in geringer Höhe festgesetzt und auf den betreffenden Betrieben angewandt werden.

c) Haus- und Nutzgärten

Da die Erzeugnisse der Haus- und Nutzgärten normalerweise nicht für den Verkauf bestimmt sind, sind die SDB im allgemeinen gleich Null. Für die Gebiete jedoch, in denen Haus- und Nutzgärten, die einen nicht unerheblichen Betrag zu der Bruttoerzeugung des Betriebes liefern, häufig sind, können SDB durch sinngemäße Anwendungen der in diesem Anhang vorgesehenen Vorschriften und Methoden festgelegt werden.

d) Ferkel

Die für Ferkel ermittelten SDB werden für die Berechnung des gesamten SDB des Betriebes nur berücksichtigt, wenn sich in dem Betrieb keine Muttersauen befinden.

ANHANG II

Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach der Betriebswirtschaftlichen Ausrichtung

A. KLASSIFIZIERUNGSSCHEMA

Spezialisierte Betriebe – Pflanzliche Erzeugung

Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA
1. Spezialisierte Ackerbaubetriebe	13. Spezialisierte Betriebe für Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzen- 14. Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art	131. Spezialisierte Getreide- (andere als Reis), Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe 132. Spezialisierte Reisbetriebe 133. Getreide, Eiweißpflanzen,- Ölsaaten- und Reiskombinationsbetriebe 141. Spezialisierte Hackfruchtbetriebe 142. Getreide- und Hackfruchtverbundbetriebe 143. Spezialisierte Feldgemüsebetriebe 144. Betriebe mit verschiedenen Ackerbaugewächsen	1441. Spezialisierte Tabakbetriebe 1442. Spezialisierte Baumwollbetriebe 1443. Ackerbaugemischtbetriebe
2. Spezialisierte Gartenbaubetriebe	20. Spezialisierte Gartenbaubetriebe	201. Spezialisierte Gemüse Gartenbaubetriebe 202. Spezialisierte Blumen- und Zierpflanzenbetriebe 203. Spezialisierte Gartenbaubetriebe allgemeiner Art	2011. Spezialisierte Freiland- Gemüse Gartenbaubetriebe 2012. Spezialisierte Unterglas- Gemüse Gartenbaubetriebe 2013. Spezialisierte Gemüse- Gartenbaubetriebe, Freiland und Unterglas kombiniert 2021. Spezialisierte Freiland- Blumen- und Zierpflanzenbetriebe 2022. Spezialisierte Unterglas- Blumen- und Zierpflanzenbetriebe 2023. Spezialisierte Blumen- und Zierpflanzenbetriebe, Freiland und Unterglas kombiniert 2031. Allgemeine Freiland Gartenbaubetriebe 2032. Allgemeine Unterglas- Gartenbaubetriebe 2034. Gartenbaugemischtbetriebe

Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA
3. Spezialisierte Dauerkulturbetriebe	31. Spezialisierte Rebanlagenbetriebe 32. Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe 33. Spezialisierte Olivenbetriebe 34. Dauerkultur-gemischtbetriebe	311. Spezialisierte Qualitäts-Weinbaubetriebe 312. Spezialisierte Weinbaubetriebe – andere als Qualitätswein 313. Spezialisierte Weinbaubetriebe – Qualitäts- und andere Weine kombiniert 314. Rebanlagenbetriebe mit verschiedenen Produktionsrichtungen 321. Spezialisierte Obstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte) 322. Spezialisierte Zitrusbetriebe 323. Obst- und Zitruskombinationsbetriebe 330. Spezialisierte Olivenbetriebe 340. Dauerkulturgemischtbetriebe	3141. Spezialisierte Tafeltraubenbetriebe 3142. Spezialisierte Rosinenbetriebe 3143. Rebanlagengemischtbetriebe 3211. Spezialisierte Frischobstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte) 3212. Spezialisierte Schalenfruchtbetriebe 3213. Frischobst- (andere als Zitrusfrüchte) und Schalenfruchtkombinationsbetriebe

Spezialisierte Viehhaltungsbetriebe

Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA
4. Spezialisierte Weideviehbetriebe (Futterbau)	41. Spezialisierte Milchviehbetriebe 42. Spezialisierte Rinderaufzucht und Mastbetriebe 43. Rindviehbetriebe: Milcherzeugung, Aufzucht und Mast kombiniert 44. Weideviehbetriebe: Schafe, Ziegen und andere	411. Spezialisierte Milchbetriebe 412. Spezialisierte Milchbetriebe mit Rinderaufzucht 421. Spezialisierte Rinderaufzuchtbetriebe 422. Spezialisierte Rindermastbetriebe 431. Rindviehbetriebe – Milcherzeugung mit Aufzucht und Mast 432. Rindviehbetriebe – Aufzucht und Mast mit Milcherzeugung 441. Spezialisierte Schafbetriebe 442. Schaf- und Rindviehverbundbetriebe 443. Spezialisierte Ziegenbetriebe 444. Betriebe mit verschiedenem Weidevieh ohne dominante Ausrichtung	
5. Spezialisierte Veredlungsbetriebe	50. Spezialisierte Veredlungsbetriebe	501. Spezialisierte Schweinebetriebe 502. Spezialisierte Geflügelbetriebe 503. Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen	5011. Spezialisierte Schweinezuchtbetriebe 5012. Spezialisierte Schweinemastbetriebe 5013. Schweinezucht und - Mastverbundbetriebe 5021. Spezialisierte Legehennenbetriebe 5022. Spezialisierte Geflügelmastbetriebe 5023. Legehennen- und Geflügelmastverbundbetriebe 5031. Schweine- und Geflügelverbundbetriebe 5032. Veredlungsbetriebe mit Schweine- und Geflügelhaltung sowie anderen Verbunderzeugnissen

Gemischte Betriebe

Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA
6. Pflanzenbauverbundbetriebe	60. Pflanzenbauverbundbetriebe	601. Kombinierte Gartenbau- Dauerkulturverbundbetriebe 602. Acker- und Gartenbauverbundbetriebe 603. Acker- und Rebanlagenverbundbetriebe 604. Ackerbau- und Dauerkulturverbundbetriebe 605. Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Ackerbau 606. Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Gartenbau oder Dauerkulturen	6061. Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Gartenbau 6062. Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Dauerkulturen
7. Viehhaltungsverbundbetriebe	71. Viehhaltungsverbundbetriebe – Teilausrichtung Weidevieh 72. Viehhaltungsverbundbetriebe – Teilausrichtung Veredlung	711. Viehhaltungsverbundbetriebe – Teilausrichtung Milcherzeugung 712. Viehhaltungsverbundbetriebe – Teilausrichtung Weidevieh, andere als Milchvieh 721. Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Milchvieh 722. Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Weidevieh, andere als Milchvieh 723. Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und verschiedene Vieharten	
8. Pflanzenbau – Viehhaltungsbetriebe	81. Ackerbau – Weideviehverbundbetriebe 82. Verbundbetriebe mit verschiedenen Kombinationen Pflanzenbau - Viehhaltung	811. Ackerbau – Milchviehverbundbetriebe 812. Milchvieh – Ackerbauverbundbetriebe 813. Verbundbetriebe Ackerbau mit Weidevieh (andere als Milchvieh) 814. Verbundbetriebe Weidevieh (andere als Milchvieh), mit Ackerbau 821. Ackerbau – Veredlungsverbundbetriebe 822. Dauerkulturen – Weideviehverbundbetriebe 823. Pflanzenbau – Viehhaltungsgemischtbetriebe	8231. Bienenzuchtbetriebe 8232. Pflanzenbau – Viehhaltungsgemischtbetriebe
9. Nicht klassifizierbare Betriebe			

B. MERKMALE DER KLASSEN

Die Bestimmung der Klassen der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung (BWA) berücksichtigt zwei Faktoren, nämlich:

a) Die Art der betroffenen Produktionszweige

Diese Produktionszweige beziehen sich auf den Katalog der im Rahmen der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2003, 2005 und 2007 erhobenen Merkmale. Sie werden durch ihren in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 aufgeführten Kode, zuletzt geändert durch die Verordnung 2002/143/EG der Kommission, oder durch einen Kode bezeichnet, der, wie in Anhang II, Teil C, angegeben, mehrere dieser Merkmale neu gruppiert¹.

b) Die Schwelle und/oder die Höchstgrenze zur Bestimmung der Klassengrenze(n)

Falls kein gegenteiliger Hinweis erfolgt, werden diese Schwelle und diese Höchstgrenze als Anteil (in Brüchen) am **gesamten SDB** des Betriebes angegeben.

¹ Die Positionen D/12 (Futterhackfrüchte), D/18 (Futterpflanzen), D/21 (Schwarzbrache, für die keine Beihilfe gewährt wird), E (Haus- und Nutzgärten), F/1 (Dauerwiesen und –weiden ohne ertragsarme Weiden), F/2 (Ertragsarme Weiden) und J/11 (Ferkel mit einem Lebendgewicht von unter 20 kg) werden nur unter bestimmten Umständen berücksichtigt (siehe Anhang I, Ziffer 5 dieser Entscheidung).

Spezialisierte Betriebe – Pflanzliche Erzeugung					
Allgemeine-BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA	Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/ Höchstgrenzen (Bezugsnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
1. Spezialisierte Ackerbau-betriebe				Ackerbau (d.h. Getreide, Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung, Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterhackfrüchte, Handelsgewächse, frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau, Futterpflanzen, Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland, sonstige Kulturen auf dem Ackerland, und Folgekulturen, die nicht dem Futteranbau dienen, und Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird, aber einer Beihilferegelung unterliegt) > 2/3	P1 > 2/3
	13. Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzen-anbaubetriebe			Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Schwarzbrache (Grünbrache), die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird > 2/3	P11 + P12 + D/9 + D/22 > 2/3
		131. Spezialisierte Getreide- (andere als Reis), Ölsaaten- und Eiweißpflanzen-betriebe		Getreide ohne Reis, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird, aber einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird > 2/3	P111 + P12 + D/9 + D/22 > 2/3
		132. Spezialisierte Reisbetriebe		Reis > 2/3	D/7 > 2/3
		133. Getreide-, Eiweißpflanzen-, Ölsaaten- und Reiskombinations-betriebe		Betriebe der Klasse 13, außer denen der Klassen 131 und 132	

Spezialisierte Betriebe – Pflanzliche Erzeugung (Forts.)					
Allgemeine-BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA	Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/ Höchstgrenzen (Bezugnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
	14. Spezialisierte Ackerbau-betriebe allgemeiner Art			Ackerbau > 2/3; Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird, aber einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird ≤ 2/3	P1 > 2/3; P11 + P12 + D/9 + D/22 ≤ 2/3
		141. Spezialisierte Hackfruchtbetriebe		Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterhackfrüchte > 2/3	P121 > 2/3
		142. Getreide- und Hackfruchtverbundbetriebe		Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird, aber einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird > 1/3 ; Hackfrüchte > 1/3	P11 + P12 + D/9 + D/22 > 1/3; P121 > 1/3
		143. Spezialisierte Feldgemüsebetriebe		Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren im Feldanbau > 2/3	D/14a > 2/3
		144. Betriebe mit verschiedenen Ackerbaugewächsen		Betriebe der Klasse 14, außer denen der Klassen 141, 142 und 143	
			1441. Spezialisierte Tabakbetriebe	Tabak > 2/3	D/23 > 2/3
			1442. Spezialisierte Baumwollbetriebe	Baumwolle > 2/3	D/25 > 2/3
			1443. Ackerbaugemischtbetriebe	Betriebe der Klasse 144, außer denen der Unterteilungen 1441 und 1442	

Spezialisierte Betriebe – Pflanzliche Erzeugung (Forts.)					
Allgemeine-BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA	Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/ Höchstgrenzen (Bezugsname: Buchstabe C dieses Anhangs)
2. Spezialisierte Gartenbau- betriebe	20. Spezialisierte Gartenbau- betriebe			Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland und unter Glas, Blumen und Zierpflanzen im Freiland und unter Glas und Pilze > 2/3	P2 > 2/3
		201. Spezialisierte Gemüse- Gartenbaubetriebe		Frisches Gemüse, Melone, Erdbeeren im Freiland und unter Glas > 2/3	D/14b + D/15 > 2/3
			2011. Spezialisierte Freiland- Gemüse-Gartenbaubetriebe	Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland > 2/3	D/14b > 2/3
			2012. Spezialisierte Unterglas- Gemüse-Gartenbaubetriebe	Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren unter Glas > 2/3	D/15 > 2/3
			2013. Spezialisierte Gemüse- Gartenbaubetriebe, Freiland und Unterglas kombiniert	Betriebe der Klasse 201, außer denen der Unterteilungen 2011 und 2012	
		202. Spezialisierte Blumen- und Zierpflanzenbetriebe		Blumen und Zierpflanzen im Freiland und unter Glas > 2/3	D/16 + D/17 > 2/3
			2021. Spezialisierte Freiland- Blumen- und Zierpflan- zenbetriebe	Blumen und Zierpflanzen im Freiland >2/3	D/16 > 2/3
			2022. Spezialisierte Unterglas- Blumen- und Zierpflan- zenbetriebe	Blumen und Zierpflanzen unter Glas > 2/3	D/17 > 2/3
			2023. Spezialisierte Blumen und Zierpflanzenbetriebe, Freiland und Unterglas kombiniert	Betriebe der Klasse 202, außer denen der Unterteilungen 2021 und 2022	

Spezialisierte Betriebe – Pflanzliche Erzeugung (Forts.)					
Allgemeine-BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA	Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/ Höchstgrenzen (Bezugnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
		203. Spezialisierte Garten- baubetriebe allgemeiner Art		Gartenbaubetriebe mit Gemüsebau $\leq 2/3$ und Blumen und Zierpflanzen $\leq 2/3$	P2 > 2/3; D/14b + D/15 $\leq 2/3$; D/16 + D/17 $\leq 2/3$
			2031. Allgemeine Freiland Garten- baubetriebe	Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren als Gartenbaukultur und Blumen und Zierpflan- zen im Freiland > 2/3	D/14b + D/16 > 2/3
			2032. Allgemeine Unterglas- Gartenbaubetriebe	Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren und Blumen und Zierpflanzen unter Glas > 2/3	D/15 + D/17 > 2/3
			2033. Spezialisierte Pilzzuchtbe- triebe	Pilze > 2/3	I/2 > 2/3
			2034. Gartenbaugemischtbetriebe	Betriebe der Klasse 203, außer denen der Unterteilungen 2031, 2032 und 2033	

Spezialisierte Betriebe – Pflanzliche Erzeugung (Forts.)					
Allgemeine-BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA	Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/ Höchstgrenzen (Bezugnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
3. Spezialisierte Dauerkulturbetriebe				Obst- und Beerenobstanlagen, Zitrusanbau, Olivenanbau, Rebanlagen, Baumschulen, sonstige Dauerkulturen und Dauerkulturen unter Glas > 2/3	P3 > 2/3
	31. Spezialisierte Rebanlagenbetriebe			Rebanlagen > 2/3	G/4a > 2/3
		311. Spezialisierte Qualitätsweinbaubetriebe	Qualitätsweinbaubetriebe	Rebanlagen, die normalerweise Qualitätswein erzeugen > 2/3	G/4a > 2/3
		312. Spezialisierte Weinbaubetriebe – andere als Qualitätswein	Weinbaubetriebe – andere als Qualitätswein	Rebanlagen, die normalerweise „andere Wein“ erzeugen > 2/3	G/4b > 2/3
		313. Spezialisierte Weinbaubetriebe- Qualitäts- und andere Weine kombiniert	Weinbaubetriebe- Qualitäts- und andere Weine kombiniert	Rebanlagen, die normalerweise Qualitätswein und anderen Wein erzeugen > 2/3, mit Ausnahme solcher der Klassen 311 und 312	G/4a + G/4b > 2/3; G/4a ≤ 2/3; G/4b ≤ 2/3
		314. Rebanlagenbetriebe mit verschiedenen Produktionsrichtungen	Rebanlagenbetriebe mit verschiedenen Produktionsrichtungen	Rebanlagen der Klasse 31, außer denen der Klassen 311, 312 und 313	
			3141. Spezialisierte Tafeltraubenbetriebe	Rebanlagen, die normalerweise Tafeltrauben erzeugen > 2/3	G/4c > 2/3
			3142. Spezialisierte Rosinenbetriebe	Rebanlagen, die normalerweise Rosinen erzeugen > 2/3	G/4d > 2/3
			3143. Rebanlagengemischtbetriebe	Betriebe der Klasse 314, außer denen der Unterteilungen 3141 und 3142	

Spezialisierte Betriebe – Pflanzliche Erzeugung (Forts.)					
Allgemeine-BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA	Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/ Höchstgrenzen (Bezugnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
	32. Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe			Betriebe mit Obst- und Beerenobstanlagen und Zitrusanbau > 2/3	G/1 + G/2 > 2/3
		321. Spezialisierte Obstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte)		Obst- und Beerenobstanlagen > 2/3	G/1 > 2/3
			3211. Spezialisierte Frischobstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte)	Obstanlagen, die frisches Obst erzeugen (einschließlich Beeren) < 2/3	G/1a + G/1b > 2/3
			3212. Spezialisierte Schalenfruchtbetriebe	Obstanlagen, die Schalenobst erzeugen > 2/3	G/1c > 2/3
			3213. Frischobst- (andere als Zitrusfrüchte) und Schalenfruchtkombinationsbetriebe	Betriebe der Klasse 321, außer denen der Unterteilungen 3211 und 3212	
		322. Spezialisierte Zitrusbetriebe		Zitrusanbau > 2/3	G/2 > 2/3
		323. Obst- und Zitruskombinationsbetriebe		Betriebe der Klasse 32, außer denen der Klassen 321 und 322	
	33. Spezialisierte Olivenbetriebe	330. Spezialisierte Olivenbetriebe		Olivenbau > 2/3	G/3 > 2/3
	34. Dauerkulturgemischtbetriebe	340. Dauerkulturgemischtbetriebe		Betriebe der Klasse 3, außer denen der Klassen 31, 32 und 33	

Spezialisierte Betriebe – Viehhaltungsbetriebe					
Allgemeine-BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA	Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/ Höchstgrenzen (Bezugnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
4. Spezialisierte Weideviehbetriebe				Wiesen (d.h. Dauerwiesen und – weiden, ertragsarme Weiden) und Weidevieh (d.h. Einhufer, alle Klasse von Rindern, Schafen und Ziegen) > 2/3	P4 > 2/3
	41. Spezialisierte Milchviehbetriebe			Rinder für die Milcherzeugung (d.h. Rinder unter einem Jahr, weibliche Rinder von 1 Jahr bis 2 Jahren, Zuchtfärsen und Milchkühe) > 2/3; Milchkühe > 2/3 der Rinder für die Milcherzeugung	P41 > 2/3; J/7 > 2/3 P41
		411. Spezialisierte Milchbetriebe		Milchkühe > 2/3	J/7 > 2/3
		412. Spezialisierte Milchbetriebe mit Rinder aufzucht		Betriebe der Klasse 41, außer denen der Klasse 411	
	42. Spezialisierte Rinderaufzucht und Mastbetriebe			Alle Rinder (d.h. Rinder unter einem Jahr, Rinder vom einem Jahr bis unter 2 Jahren und Rinder von 2 Jahren und mehr (männliche Rinder, Zuchtfärsen, Milchkühe und sonstige Kühe)) > 2/3; Milchkühe ≤ 1/10	P42 > 2/3; J/7 ≤ 1/10
		421. Spezialisierte Rinderaufzuchtbetriebe		Alle Rinder > 2/3; Milchkühe ≤ 1/10 und sonstige Kühe > 2/3	P42 > 2/3; J/7 ≤ 1/10; J/8 > 1/3
		422. Spezialisierte Rindermastbetriebe		Alle Rinder > 2/3; Milchkühe ≤ 1/10 und sonstige Kühe ≤ 2/3	P42 > 2/3; J/7 ≤ 1/10; J/8 ≤ 1/3

Spezialisierte Betriebe – Viehhaltungsbetriebe (Forts.)					
Allgemeine-BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA	Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/ Höchstgrenzen (Bezugnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
	43. Rindvieh- betriebe: Milcherzeugung, Aufzucht und Mast kombiniert			Alle Rinder > 2/3; Milchkühe > 1/10; außer den Betrieben der Klasse 41	P42 > 2/3; J/7 > 1/10; außer Betriebe der Klasse 41
		431. Rindviehbetriebe – Milcherzeugung mit Aufzucht und Mast		Alle Rinder > 2/3; Milchkühe > 1/4; außer den Betrieben der Klasse 41	P42 > 2/3; J/7 > 1/4; außer Betriebe der Klasse 41
		432. Rindviehbetriebe – Aufzucht und Mast mit Milcherzeugung		Alle Rinder > 2/3; 1/10 < Milchkühe ≤ 1/4	P42 > 2/3; 1/10 < J/7 ≤ 1/4
	44. Weidevieh- betriebe: Schafe, Ziegen und andere			Grünland und Weidevieh > 2/3; Rinder ≤ 2/3	P4 > 2/3; P42 ≤ 2/3
		441. Spezialisierte Schafbe- triebe		Schafe > 2/3	J/9 > 2/3
		442. Schaf- und Rindviehver- bundbetriebe		Alle Rinder > 1/3, Schafe > 1/3	P42 > 1/3; J/9 > 1/3
		443. Spezialisierte Ziegen- betriebe		Ziegen > 2/3	J/10 > 2/3
		444. Betriebe mit ver- schiedenem Weidevieh ohne dominante Ausrichtung		Betriebe der Klasse 44, außer denen der Klas- sen 441, 442 und 443	

Spezialisierte Betriebe – Viehhaltungsbetriebe (Forts.)					
Allgemeine-BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA	Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/ Höchstgrenzen (Bezugsname: Buchstabe C dieses Anhangs)
5. Spezialisierte Veredlungsbetriebe	50. Spezialisierte Veredlungsbetriebe			Veredlung d.h. Schweine (d.h. Ferkel, Zuchtsauen, sonstige Schweine), Geflügel (d.h. Masthähnchen und –hähnchen, Legehennen, sonstiges Geflügel) und Mutterkaninchen > 2/3	P5 > 2/3
		501. Spezialisierte Schweinebetriebe		Schweine > 2/3	P51 > 2/3
			5011. Spezialisierte Schweine-neuaufzuchtbetriebe	Zuchtsauen > 2/3	J/12 > 2/3
			5012. Spezialisierte Schweine-mastbetriebe	Ferkel und sonstige Schweine > 2/3	J/11 + J/13 > 2/3
			5013. Schweineaufzucht und – Mastverbundbetriebe	Betriebe der Klasse 501, außer denen der Unterteilungen 5011 und 5012	
		502. Spezialisierte Geflügelbetriebe		Geflügel > 2/3	P52 > 2/3
			5021. Spezialisierte Legehennenbetriebe	Legehennen > 2/3	J/15 > 2/3
			5022. Spezialisierte Geflügel-mastbetriebe	Masthähnchen und –hähnchen und sonstiges Geflügel > 2/3	J/14 + J/16 > 2/3
			5023. Legehennen- und Geflügel-mastverbundbetriebe	Betriebe der Klasse 502, außer denen der Unterteilungen 5021 und 5022	
		503. Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen		Betriebe der Klasse 50, außer denen der Klassen 501 und 502	
			5031. Schweine- und Geflügelverbundbetriebe	Schweine > 1/3 und Geflügel > 1/3	P51 > 1/3; P52 > 1/3
			5032. Veredlungsbetriebe mit Schweine- und Geflügelhaltung sowie anderen Verbunderzeugnissen	Betriebe der Klasse 503, außer denen der Unterteilung 5031	

Gemischte Betriebe					
Allgemeine-BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA	Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/ Höchstgrenzen (Bezugnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
6. Pflanzenbauverbundbetriebe	60. Pflanzenbauverbundbetriebe			Ackerbau > 1/3, aber ≤ 2/3; oder Gartenbau > 1/3, aber ≤ 2/3 oder Dauerkulturen > 1/3, aber ≤ 2/3, kombiniert mit Grünland und Weidevieh ≤ 1/3 und Veredlung ≤ 1/3	[1/3 < P1 ≤ 2/3; P4 ≤ 1/3; P5 ≤ 1/3] oder [1/3 < P2 ≤ 2/3; P4 ≤ 1/3; P5 ≤ 1/3] oder [1/3 < P3 ≤ 2/3; P4 ≤ 1/3; P5 ≤ 1/3]
		601. Kombiniert Gartenbau – Dauerkulturverbundbetriebe		Gartenbau > 1/3; Dauerkulturen > 1/3	P2 > 1/3; P3 > 1/3
		602. Acker- und Gartenbauverbundbetriebe		Ackerbau > 1/3; Gartenbau > 1/3	P1 > 1/3; P2 > 1/3
		603. Acker- und Rebanlagenverbundbetriebe		Ackerbau > 1/3; Rebflächen > 1/3	P1 > 1/3; G/4 > 1/3
		604. Ackerbau und Dauerkulturverbundbetriebe		Ackerbau > 1/3; Dauerkulturen > 1/3; Rebflächen ≤ 1/3	P1 > 1/3; P3 > 1/3; G/4 ≤ 1/3
		605. Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Ackerbau		Ackerbau > 1/3; keine sonstige Tätigkeit > 1/3	1/3 < P1 ≤ 2/3; P2 ≤ 1/3; P3 ≤ 1/3; P4 ≤ 1/3; P5 ≤ 1/3
		606. Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Gartenbau oder Dauerkulturen		1/3 < Gartenbau oder Dauerkulturen ≤ 2/3; keine sonstige Tätigkeit > 1/3	[P1 ≤ 1/3; 1/3 < P2 ≤ 2/3; P3 ≤ 1/3; P4 ≤ 1/3; P5 ≤ 1/3] oder [P1 ≤ 1/3; P2 ≤ 1/3; 1/3 < P3 ≤ 2/3; P4 ≤ 1/3; P5 ≤ 1/3]
			6061. Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Gartenbau	1/3 < Gartenbau ≤ 2/3; keine sonstige Tätigkeit > 1/3	P1 ≤ 1/3; 1/3 < P2 ≤ 2/3; P3 ≤ 1/3; P4 ≤ 1/3; P5 ≤ 1/3
			6062. Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Dauerkulturen	1/3 < Dauerkulturen ≤ 2/3; keine sonstige Tätigkeit > 1/3	P1 ≤ 1/3; P2 ≤ 1/3; 1/3 < P3 ≤ 2/3; P4 ≤ 1/3; P5 ≤ 1/3

Gemischte Betriebe (Forts.)					
Allgemeine-BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA	Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/ Höchstgrenzen (Bezugsname: Buchstabe C dieses Anhangs)
7. Viehhaltungsverbundbetriebe				Grünland und Weidevieh > 1/3, aber ≤ 2/3 oder Veredlung > 1/3, aber ≤ 2/3, kombiniert mit Ackerbau ≤ 1/3, Gartenbau ≤ 1/3 und Dauerkulturen ≤ 1/3	[1/3 < P4 ≤ 2/3; P1 ≤ 1/3; P2 ≤ 1/3; P3 ≤ 1/3] oder [1/3 < P5 ≤ 2/3; P1 ≤ 1/3; P2 ≤ 1/3; P3 ≤ 1/3;]
	71. Viehhaltungsverbundbetriebe – Teilausrichtung Weidevieh			Grünland und Weidevieh > 1/3; aber ≤ 2/3; keine sonstige Tätigkeit > 1/3	1/3 < P4 ≤ 2/3; P1 ≤ 1/3; P2 ≤ 1/3; P3 ≤ 1/3; P5 ≤ 1/3
		711. Viehhaltungsverbundbetriebe – Teilausrichtung Milcherzeugung		Grünland und Weidevieh ≤ 2/3; Rinder für die Milcherzeugung > 1/3; Milchkühe > 2/3 von Rinder für die Milcherzeugung; keine sonstige Tätigkeit > 1/3	P4 ≤ 2/3; P41 > 1/3; J/7 > 2/3 von P41; P1 ≤ 1/3; P2 ≤ 1/3; P3 ≤ 1/3; P5 ≤ 1/3
		712. Viehhaltungsverbundbetriebe – Teilausrichtung Weidevieh, andere als Milchvieh		Betriebe der Klasse 71, außer denen der Klasse 711	
	72. Viehhaltungsverbundbetriebe – Teilausrichtung Veredlung			Veredlung ≤ 2/3, aber > 1/3, Ackerbau ≤ 1/3; Gartenbau ≤ 1/3; Dauerkulturen ≤ 1/3	1/3 < P5 ≤ 2/3; P1 ≤ 1/3; P2 ≤ 1/3; P3 ≤ 1/3
		721. Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Milchvieh		Rinderhaltung für die Milcherzeugung > 1/3; Veredlung > 1/3, Milchkühe > 2/3 der Rinder für die Milcherzeugung	P41 > 1/3 ; P5 > 1/3; J/7 > 2/3 von P41
		722. Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Weidevieh, andere als Milchvieh		Entweder [Grünland und Weidevieh > 1/3; Veredlung > 1/3; Rinder für die Milcherzeugung ≤ 1/3] oder [Rinder für die Milcherzeugung > 1/3; Veredlung > 1/3; Milchkühe ≤ 2/3 der Rinder für die Milcherzeugung]	[P4 > 1/3 ; P5 > 1/3 ; P41 ≤ 1/3] oder [P41 > 1/3 ; P5 > 1/3 ; J/7 ≤ 2/3 von P41]
		723. Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und verschiedene Vieharten		Betriebe der Klasse 72, außer denen der Klassen 721 und 722	

Gemischte Betriebe (Forts.)					
Allgemeine-BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA	Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/ Höchstgrenzen (Bezugnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
8. Pflanzenbau - Viehhaltungs- betriebe				Betriebe, die von den Klassen 1 bis 7 ausge- schlossen wurden	
	81. Ackerbau Weidevieh- verbundbetriebe			Ackerbau > 1/3; Grünland und Weidevieh > 1/3	P1 > 1/3 ; P4 > 1/3
		811. Ackerbau - Milchviehver- bundbetriebe		Ackerbau > 1/3; Rinder für die Milcherzeu- gung > 1/3; Milchkühe > 2/3 der Rinder für die Milcherzeugung; Rinder für die Milcherzeu- gung < Ackerbau	P1 > 1/3 ; P41 > 1/3 ; J/7 > 2/3 von P41 ; P41 < P1
		812. Milchvieh - Ackerbaubver- bundbetriebe		Rinder für die Milcherzeugung > 1/3; Acker- bau > 1/3; Milchkühe > 2/3 der Rinder für die Milcherzeugung ; Rinder für die Milcherzeu- gung ≥ Ackerbau	P41 > 1/3 ; P1 > 1/3 ; J/7 > 2/3 von P41 ; P41 ≥ P1
		813. Verbundbetriebe Ackerbau mit Weidevieh (andere als Milchvieh)		Ackerbau > 1/3; Grünland und Weide- vieh > 1/3; Ackerbau > Weidevieh, außer den Betrieben der Klasse 811	P1 > 1/3; P4 > 1/3; P1 > P4, außer Betriebe der Klasse 811
		814. Verbundbetriebe Weide- vieh (andere als Milchvieh), mit Ackerbau		Grünland und Weidevieh > 1/3; Acker- bau > 1/3; Grünland und Weide- vieh ≥ Ackerbau, außer den Betrieben der Klassen 811, 812	P4 > 1/3 ; P1 > 1/3 ; P4 ≥ P1 ; außer Betriebe der Klassen 811 und 812

Gemischte Betriebe (Forts.)					
Allgemeine-BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA	Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/ Höchstgrenzen (Bezugnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
	82. Verbundbetriebe mit verschiedenen Kombinationen: Pflanzenbau - Viehhaltung			Betriebe der Klasse 8, außer denen der Klasse 81	
		821. Ackerbauverendlungs-verbundbetriebe		Ackerbau > 1/3; Veredlung > 1/3	P1 > 1/3 ; P5 > 1/3
		822. Dauerkulturen - Weideviehverbundbetriebe		Dauerkulturen > 1/3; Grünland und Weidevieh > 1/3	P3 > 1/3; P4 > 1/3
		823. Pflanzenbau - Viehhaltungsgemischtbetriebe		Betriebe der Klasse 82, außer denen der Klassen 821 und 822	
			8231. Bienenzuchtbetriebe	Bienenzucht > 2/3	J/18 > 2/3
			8232. Pflanzenbau - Viehhaltungsgemischtbetriebe	Betriebe der Klasse 823, außer denen der Unterteilung 8231	
9. Nicht klassifizierbare Betriebe				Betriebe, die nicht klassifiziert werden können	

C.

I. Code, die mehrere in den Strukturerhebungen 2003, 2005 und 2007 aufgeführte Merkmale neu gruppieren

- P1 **Ackerbau** = D/1 (Weichweizen und Spelz) + D/2 (Hartweizen) + D/3 (Roggen) + D/4 (Gerste) + D/5 (Hafer) + D/6 (Körnermais) + D/7 (Reis) + D/8 (Sonstiges Getreide) + D/9 (Hülsenfrüchte) + D/10 (Kartoffeln) + D/11 (Zuckerrüben) + D/12 (Futterhackfrüchte) + D/23 (Tabak) + D/24 (Hopfen) + D/25 (Baumwolle) + D/26 (Raps und Rübsen) + D/27 (Sonnenblumen) + D/28 (Soja) + D/29 (Leinsamen (Öllein)) + D/30 (Andere Ölfrüchte) + D/31 (Flachs) + D/32 (Hanf) + D/33 (Sonstige Textilpflanzen) + D/34 (Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen) + D/35 (Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt) + D/14a (Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau) + D/18 (Futterpflanzen) + D/19 (Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland) + D/20 (Sonstige Kulturen auf dem Ackerland) + D/22 (Schwarzbrache, einschließlich Grünbrache, die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird) + I/1 (Einander folgenden Nebenkulturen, ausgenommen Futterpflanzen)¹.
- P2 **Gartenbau** = D/14b (Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland als Gartenbaukulturen) + D/15 (Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren unter Glas) + D/16 (Blumen und Zierpflanzen im Freiland) + D/17 (Blumen und Zierpflanzen unter Glas) + I/2 (Champignons).
- P3 **Dauerkulturen** = G/1 (Obstanlagen, einschließlich Beerenobstanlagen) + G/2 (Zitrusanlagen) + G/3 (Olivenanlagen) + G/4 (Rebanlagen) + G/5 (Baumschulen) + G/6 (Sonstige Dauerkulturen) + G/7 (Dauerkulturen unter Glas).
- P4 **Grünland und Weidevieh** = F/1 (Dauerwiesen und Weiden, ausschließlich ertragsarme Weiden) + F/2 (Ertragsarme Weiden) + J/1 (Einhufer) + J/2 (Rinder unter 1 Jahr) + J/3 (Männliche Rinder von 1 bis unter 2 Jahren) + J/4 (Weibliche Rinder von 1 bis unter 2 Jahren) + J/5 (Männliche Rinder, 2 Jahre und älter) + J/6 (Färsen) + J/7 (Milchkühe) + J/8 (Sonstige Kühe) + J/9 (Schafe) + J/10 (Ziegen).
- P5 **Veredlung** = J/11 (Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg) + J/12 (Mutterschweine von 50 kg und mehr) + J/13 (Andere Schweine) + J/14 (Masthähnchen und -hühnchen) + J/15 (Legehennen) + J/16 (Sonstiges Geflügel) + J/17 (Mutterkaninchen).

¹ Einander folgende Nebenkulturen, die nicht den Futterbau betreffen (I/1), gehören zum Ackerbau (P1), und ihre SDB sind die gleichen wie die der entsprechenden Hauptkulturen

-
- P11 **Getreide** = D/1 (Weichweizen und Spelz) + D/2 (Hartweizen) + D/3 (Roggen) + D/4 (Gerste) + D/5 (Hafer) + D/6 (Körnermais) + D/7 (Reis) + D/8 (Sonstiges Getreide).
- P12 **Ölsaaten** = D/26 (Raps und Rübsen) + D/27 (Sonnenblumen) + D/28 (Soja) + D/29 (Leinsamen (Öllein)) + D/30 (Andere Ölfrüchte)
- P41 **Rinder für die Milcherzeugung** = J/2 (Rinder unter 1 Jahr) + J/4 (weibliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren) + J/6 (Färsen) + J/7 (Milchkühe).
- P42 **Rinder** = J/2 (Rinder unter 1 Jahr) + J/3 (Männliche Rinder von 1 bis unter 2 Jahren) + J/4 (Weibliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren) + J/5 (Männliche Rinder, 2 Jahre unter älter) + J/6 (Färsen) + J/7 (Milchkühe) + J/8 (Sonstige Kühe).
- P51 **Schweine** = J/11 (Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg) + J/12 (Mutterschweine von 50 kg und mehr) + J/13 (Andere Schweine).
- P52 **Geflügel** = J/14 (Masthähnchen und -hühnchen) + J/15 (Legehennen) + J/16 (Sonstiges Geflügel).
- P111 **Getreide ohne Reis** = D/1 (Weichweizen und Spelz) + D/2 (Hartweizen) + D/3 (Roggen) + D/4 (Gerste) + D/5 (Hafer) + D/6 (Körnermais) + D/8 (Sonstiges Getreide).
- P121 **Hackfrüchte** = D/10 (Kartoffeln) + D/11 (Zuckerrüben) + D/12 (Futterhackfrüchte).

II. Vergleich der Positionen der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe mit denen des Betriebsbogens des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge	
Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 2003, 2005 und 2007 (Verordnung Nr. 2002/143/EG der Kommission ¹)	INLB Betriebsbogen (Verordnung (EWG) Nr. 2237/77) der Kommission ² zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1837/2001 ³

I. Bodennutzung

D/1	Weichweizen und Spelz	120.	Weichweizen und Spelz
D/2	Hartweizen	121.	Hartweizen
D/3	Roggen	122.	Roggen (einschl. Mengkorn)
D/4	Gerste	123.	Gerste
D/5	Hafer	124.	Hafer
		+	+
		125.	Sommermenggetreide
D/6	Körnermais	126.	Körnermais (einschl. grün geerntetem Körnermais)
D/7	Reis	127.	Reis
D/8	Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung	128.	Sonstiges Getreide
D/9	Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide) Darunter:	129.	Hülsenfrüchte
D/9e	Erbsen, Feldbohnen und Süßlupinen	360.	Erbsen, Feldbohnen und Süßlupinen
D/9f	Linsen, Kichererbsen und Wicken	361.	Linsen, Kichererbsen und Wicken
D/9g	Andere trocknen geerntete Eiweißpflanzen	330	Sonstige Eiweißpflanzen
D/10	Kartoffeln (einschl. Früh- und Pflanzkartoffeln)	130.	Kartoffeln (einschl. Frühkartoffeln und Pflanzkartoffeln)
D/11	Zuckerrüben (ohne Saatgut)	131.	Zuckerrüben (ohne Saatgut)
D/12	Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)	144.	Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)
	<i>Handelsgewächse</i>		
D/23	Tabak	134.	Tabak
D/24	Hopfen	133.	Hopfen
D/25	Baumwolle	347.	Baumwolle
D/26	Raps und Rübsen	331.	Raps und Rübsen
D/27	Sonnenblumen	332.	Sonnenblumen
D/28	Soja	333.	Soja
D/29	Lein	364.	Lein
D/30	Andere Ölfrüchte		---
D/31	Flachs	373.	Flachs
D/32	Hanf	374.	Hanf
D/33	Andere Textilpflanzen		---

¹ ABl. L 24 vom 26.01.2002, S. 16

² ABl. L 263 vom 17.10.1977, S. 1

³ ABl. L 255 vom 24.09.2001, S. 1

D/34	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	345.	Arzneipflanzen, Gewürzpflanzen, Duftpflanzen und Pflanzen für Riechstoffe, einschl. Tee, Kaffee, Zichorie
D/35	Andere Handelsgewächse, die noch nicht aufgeführt wurden	346 + 348.	(Zuckerrohr + Andere Handelsgewächse)
D/14	Gemüse, Melonen, Erdbeeren Im Freiland oder unter flachen Schutzabdeckungen	---	
D/14a	im Feldanbau	136.	Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau
D/14b	Gartenbaukulturen	137.	Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freilandanbau der Marktgärtnerei
D/15	Unter Glas oder anderen hohen Schutzeinrichtungen	138.	Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren unter Schutz
D/16	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) Im Freiland oder unter flachen Schutzabdeckungen	140.	Blumen und Zierpflanzen im Freiland (ohne Baumschulen)
D/17	Unter Glas oder anderen hohen Schutzeinrichtungen	141.	Blumen und Zierpflanzen unter Schutz
D/18	Futterpflanzen	---	
D/18a	Ackerwiesen und -weiden	147.	Ackerwiesen
D/18b	sonstige Grünfutterpflanzen darunter:	145.	Sonstige Futterpflanzen
D/18b/ i	Grünmais	326.	Futtermais
D/18b/ iii	Sonstige Futterpflanzen	327 + 328	Anderes Futtergetreide + Andere Futterpflanzen
D/19	Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten)	142. + 143.	Grassamen + Sonstige Sämereien
D/20	Sonstige Kulturen auf dem Ackerland	148. + 149.	Sonstige Anbauarten des Acker- und Gartenlandes: in den Positionen 120 bis 147 nicht enthaltene Anbauarten + An Dritte überlassenes, saatklares Ackerland, einschließlich der dem Betriebspersonal als Naturallohn überlassenen Flächen
D/21	Schwarzbrache (einschl. Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird	146.	Schwarzbrache - Code 0: Brachland (ohne stillgelegte Flächen)
D/22	Schwarzbrache (einschl. Grünbrache), die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird	146.	- Code 8: Flächen, die der Stilllegungspflicht im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 unterliegen und nicht bestellt werden.
F/1	Grünland und Weiden ohne ertragsarme Weiden	150.	Dauerwiesen und -weiden
F/2	Ertragsarme Weiden	151.	Ungepflegtes Weideland
G/1	Obstanlagen einschließlich Beerenobstanlagen	152.	Obstanlagen, einschl. Beerenobstanlagen
G/1a	Obst-(Frischobst) und Beerenarten der gemäßigten Klimazonen	349. + 350. + 352.	Kernobst + Steinobst + Kleine Früchte und Beeren
G/1b	Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen	353.	Tropische und subtropische Früchte
G/1c	Schalenobst	351.	Schalenobst

G/2	Zitrusanlagen	153.	Zitrusanlagen
G/3	Olivenanlagen	154.	Olivenanlagen
G/3a	normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	281.	Tafeloliven
G/3b	normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	282.	Oliven, die für die Ölherstellung verkauft werden
		+	+
		283.	Olivenöl
G/4	Rebanlagen	155.	Rebanlagen
	Davon Erträge normalerweise bestimmt für:		
G/4a	Qualitätswein	286	Keltertrauben für Qualitätswein (b.A.)
		+	+
		289.	Qualitätswein (b.A.)
G/4b	anderen Wein	287	Keltertrauben für Tafel- und anderen Wein (kein Qualitätswein)
		+	+
		288	Verschiedene Erzeugnisse des Weinbaus (Weinmost, Säfte, Mistellen, Branntwein, Essig und andere, sofern im Betrieb hergestellt)
		+	+
		290	Tafelwein und anderer Wein (kein Qualitätswein)
G/4c	Tafeltrauben	285.	Tafeltrauben
G/4d	Rosinen	291.	Rosinen
G/5	Reb- und Baumschulen	157.	Baumschulen, einschl. Rebschulen
G/6	Sonstige Dauerkulturen	158.	Sonstige Dauerkulturen
G/7	Dauerkulturen unter Glas	156.	Dauerkulturen unter Schutz
I/1	Einander folgende Nebenkulturen (ohne Anbau von Gartenbaukulturen und Kulturen unter Glas)		Codenummer der Anbauart: "3" oder "7"
I/2	Pilze	139.	Pilze
E	Haus- und Nutzgärten		- - -

II. Viehbestand

J/1	Einhufer	22.	Einhufer (jeden Alters)
J/2	Rinder unter einem Jahr, männliche und weibliche	23. + 24.	Mastkälber + Andere Rinder unter einem Jahr
J/3	Männliche Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren	25.	Männliche Rinder von einem bis unter zwei Jahren
J/4	Weibliche Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren	26.	Weibliche Rinder von einem bis unter zwei Jahren
J/5	Männliche Rinder, zwei Jahre und älter	27.	Männliche Rinder von zwei Jahren und älter
J/6	Färsen von zwei Jahren und älter	28. + 29.	Zuchtfärsen + Mastfärsen
J/7	Milchkühe	30. + 31.	Milchkühe + Schlachtkühe
J/8	Sonstige Kühe	32.	Sonstige Kühe 1. Kühe (einschließlich unter zwei Jahren), die schon gekalbt haben und die ausschließlich oder hauptsächlich zur Kälbererzeugung gehalten werden. 2. Arbeitskühe 3. sonstige Schlachtkühe
J/9	Schafe (jeden Alters)		---
J/9a	weibliche Zuchttiere	40.	Mutterschafe (von einem Jahr und älter)
J/9b	sonstige Schafe	41.	Andere Schafe
J/10	Ziegen (jeden Alters)		---
J/10a	weibliche Zuchttiere	38.	Weibliche Zuchttiere
J/10b	sonstige Ziegen	39.	Andere Ziegen
J/11	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	43.	Ferkel mit einem Lebendgewicht von unter 20 kg
J/12	Zuchtsauen von 50 kg und mehr	44.	Mutterschweine mit 50 kg und mehr
J/13	Andere Schweine	45. + 46.	Mastschweine + Sonstige Schweine
J/14	Masthähnchen und -hühnchen	47.	Masthähnchen und -hühnchen
J/15	Legehennen	48.	Legehennen
J/16	Sonstiges Geflügel	49.	Sonstiges Geflügel
	darunter:		
J/16a	Truthühner		---
J/16b	Enten		---
J/16c	Gänse		---
J/16d	Sonstiges Geflügel, das noch nicht aufgeführt wurde		---
J/17	Mutterkaninchen	34.	Mutterkaninchen
J/18	Bienen	33.	Bienen

ANHANG III

Wirtschaftliche Betriebsgröße

A. DEFINITION DER EUROPÄISCHEN GRÖSSENEINHEIT (EGE)

1. Der Europäischen Größeneinheit liegt der Wert von 1000 Euro des gesamten Standarddeckungsbeitrags des Betriebes für den Bezugszeitraum "1980" zugrunde, der in Absatz 1 des Anhangs III der Entscheidung 78/463/EWG der Kommission, zuletzt geändert durch die Entscheidung 84/542/EWG, festgelegt wurde.
2. Für die späteren Bezugszeiträume der Neuermittlung und Aktualisierung der SDB kann der Wert von 1000 Euro mit einem Koeffizienten multipliziert werden, die es ermöglichen, die globale wirtschaftliche Entwicklung des Agrarsektors in der gesamten Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Geldwert zu berücksichtigen.

Diese Koeffizienten werden von der Kommission berechnet und nach Anhörung der Mitgliedstaaten festgesetzt. Ihre Anwendung wird von den zuständigen Diensten der Kommission nach Anhörung der zuständigen Dienste der Mitgliedstaaten beschlossen.

B. DIE WIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSGRÖSSE

Die wirtschaftliche Größe eines Betriebes wird errechnet, indem der gesamte Standarddeckungsbeitrag des Betriebes durch die Anzahl Euro geteilt wird, auf deren Grundlage die EGE gemäß Punkt A dieses Anhangs für den entsprechenden Bezugszeitraum festgelegt wurde.

C. DIE WIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBSGRÖSSENKLASSEN

Die Betriebe werden nach den Größenklassen, deren Grenzen nachstehend angegeben werden, eingestuft:

<i>Klassen</i>	<i>Grenzwerte in EGE</i>
I	Unter 2 EGE
II	Von 2 bis unter 4 EGE
III	Von 4 bis unter 6 EGE
IV	Von 6 bis unter 8 EGE
V	Von 8 bis unter 12 EGE
VI	Von 12 bis unter 16 EGE
VII	Von 16 bis unter 40 EGE
VIII	Von 40 bis unter 100 EGE
IX	Von 100 bis unter 250 EGE
X	250 EGE und mehr

Die für die Anwendung auf das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen und auf die gemeinschaftlichen Erhebungen der Struktur landwirtschaftlicher Betriebe geltenden Bestimmungen können eine Zusammenfassung der Klassen III und IV, V und VI sowie IX und X vorsehen.

Die Mitgliedstaaten, die in Durchführung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 79/65/EWG für die Erfassungsbereich des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen eine Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße festlegen, die nicht mit den Grenzen der vorstehen angegebenen Größenklassen zusammenfällt, unterteilen diese in Unterklassen, deren Grenzen den festgesetzten Schwellen entsprechen.

Ergänzung

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 16. Januar 1990

zur Festsetzung des Koeffizienten der agrarwirtschaftlichen Entwicklung für die Definition der europäischen Größeneinheit im Rahmen des gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe
(90/36/EWG)

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Koeffizient der agrarwirtschaftlichen Entwicklung, der die Definition der europäischen Größeneinheit gemäß Anhang III Teil A Ziffer 2 der Entscheidung 85/377/EWG ermöglicht, wird für die Entwicklung zwischen den Bezugszeiträumen »1980" und »1986" auf 1,2 festgesetzt.

Anlage 5 Datenaustauschformat (DAF)

Das Datenaustauschformat besteht nur aus Datenzeilen variabler Länge. Datenzeilen enthalten die zu übertragenden Werte. Die Datenzeilen orientieren sich in ihrem Aufbau und ihrer Länge am "Codekatalog zum BMELV-Jahresabschluss". Die Anzahl der zu übertragenden Datenzeilen ist je nach Betrieb unterschiedlich, da nur Zeilen mit Angaben übertragen werden sollten.

Die Formatierung erfolgt im CSV-Format (comma separated values), einem ASCII-Textformat, das von einer Vielzahl von Dienstprogrammen für den Datenaustausch zwischen Datenbanken verarbeitet werden kann. Weiterhin ist es für die Übernahme von Daten in die Tabellenkalkulation geeignet.

Anstelle des Komma (',') als Trennzeichen wird das Semikolon (;) verwendet, um die Doppeldeutigkeit von Trennzeichen und Dezimalpunkt in der deutschen Darstellung auszuschließen. Die Dezimalstelle wird durch das Komma (',') gekennzeichnet. Das Trennzeichen trennt die Zeilennummer von den Werten, und die Werte untereinander.

Die ausschließlich numerische Information benötigt keinen Einschluss in Anführungszeichen.

Aufbau der Datenzeilen:

Die Datenzeilen beginnen mit einer Zeilennummer. Als weitere Felder folgen die Werte der jeweiligen Zeilenart. Sind Werte einer Spalte nicht besetzt, werden sie als Feld ohne Inhalt (unmittelbar aufeinanderfolgende Trennzeichen) gekennzeichnet. Diese Darstellung wird auch für ausgelassene Felder im Erfassungsschema angewendet, die konzeptionell nicht besetzt werden können (Beispiel: Novellierter Abschluss, „Materialaufwand“, Zeile 2638, Spalte 3).

- Zeilennummer:

- 4-stellig, ab dem ersten Zeichen einer Zeile

- Werte:

- Die Werte stehen in der Reihenfolge ihrer Codekatalog-Spaltennummer.
- Dezimalstellen werden - sofern vorhanden - durch das Dezimalkomma abgetrennt, also bei jedem betreffenden Wert explizit angegeben.
- negative Werte werden durch ein '-' - Zeichen dargestellt, welches sich unmittelbar vor der ersten Ziffer des betreffenden Wertes befindet.

- Leere Wertefelder werden mit einem Trennzeichen berücksichtigt.
- Zeilen werden mit < Return > abgeschlossen.

- Ein zu einem Betrieb gehörender Datenblock wird von der Zeilenart 0001 eingeleitet; gefolgt von den Zeilenarten 0002 und 0003, danach folgen die zugehörigen Datenzeilen.
- Innerhalb eines Abschluss sollten die Zeilen sortiert in aufsteigender Reihenfolge vorliegen.
- Es sollten nur die Zeilen übertragen werden, die auch wirklich Daten enthalten.
- Zulassen von Fehlern (Fehlerabschaltungen) mit den Zeilencodes 9901 bis 9950. Je Zeile eine Abschaltung. Fehlernummern werden 7-stellig eingegeben.
Beispiel für den Fehler 2712.000: 9901, 2712.000

Beispiel für das CSV-Format

0001;102

0002;002011

0003;5

0024;310594

usw.

1018;123456;100000;23456

1019;10500;20500;-10000

1048;1000,10;;1000,10

usw.

2039;8139,93;;185,00;8324,93;9288,13

2539;-18634,52;250,5;;-18384,02;-16783,10

2638;-1765,50;;;-1765,50;-2365

2709;-26237,23;-1054,40;;-27291,63;-29875,81

2771;-3007,88;-770,00;1800,00;-1977,88;-2204,76

usw.

8269;11876

0001;102

Anm.: hier beginnt ein neuer Abschluss

0002;002012

0003;5

0024;310594

usw.

1018;123456;100000;23456